

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 47/2025



Veröffentlicht am: 12.05.2025

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Sekundarschulen der Fakultät für Humanwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 06.05.2025

Auf Grund § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Sekundarschulen als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	5
I. Allgemeiner Teil	6
§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Ziel des Studiums	6
§ 3 Akademischer Grad	7
II. Umfang und Ablauf des Studiums	8
§ 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen	8
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	10
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	10
§ 7 Art und Form der Lehrveranstaltungen	12
§ 8 Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen	14
§ 9 Studienberatung, Studienfachberatung, Modulhandbuch	15
§ 10 Individuelles Teilzeitstudium/ individuelle Studienpläne	15
III. Prüfungen	17
§ 11 Prüfungsausschuss	17
§ 12 Prüfende und Beisitzende	18
§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	19
§ 14 Studienbegleitende Prüfungsleistungen/ Prüfungsvorleistungen	19
§ 15 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich	23
§ 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	24
§ 17 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen/ studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Rücknahme des Zulassungsantrags/Abmeldung	24
§ 18 Bewertung der Modulprüfungen/ studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten	25
§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen	26
§ 20 Zusatzprüfungen	27
§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	27
IV. Masterabschluss	29
§ 22 Modul Masterarbeit, Zulassung zur Masterarbeit	29
§ 23 Ausgabe des Themas, Abgabe der Masterarbeit	29
§ 24 Bewertung der Masterarbeit	30
§ 25 Verteidigung der Masterarbeit	31
§ 26 Wiederholung der Masterarbeit und Wiederholung der Verteidigung der Masterarbeit	32
§ 27 Gesamtergebnis der Masterarbeit mit Verteidigung	32
§ 28 Gesamtergebnis des Masterabschlusses	32
§ 29 Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen	33
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten	35
§ 31 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	35
§ 32 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	35

§ 33 Entziehung/Widerruf des akademischen Titels	36
§ 34 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	36
§ 35 Inkrafttreten	36
ANLAGEN A	37
ANLAGE A 1 ÜBERSICHT GESAMTSTUDIENPLAN	38
ANLAGE A 2 BERUFSORIENTIERUNG	39
ANLAGE A 3 BILDUNGSWISSENSCHAFTEN	41
ANLAGE A 4 DEUTSCH (ALS ERSTES UND ZWEITES UNTERRICHTSFACH)	44
ANLAGE A 5 MATHEMATIK (ALS ERSTES UNTERRICHTSFACH)	47
ANLAGE A 6 TECHNIK (ALS ERSTES UND ZWEITES UNTERRICHTSFACH)	50
ANLAGE A 7 WIRTSCHAFT (ALS ERSTES UND ZWEITES UNTERRICHTSFACH)	52
ANLAGE A 8 ETHIK (ALS ZWEITES UNTERRICHTSFACH).....	55
ANLAGE A 9 MATHEMATIK (ALS ZWEITES UNTERRICHTSFACH)	58
ANLAGE A 10 PHYSIK (ALS ZWEITES UNTERRICHTSFACH)	62
ANLAGE A 11 SOZIALKUNDE (ALS ZWEITES UNTERRICHTSFACH).....	65
ANLAGE A 12 SPORT (ALS ZWEITES UNTERRICHTSFACH)	69
ANLAGEN B	72
ANLAGE B 1 ÜBERSICHT GESAMTSTUDIENPLAN PRAXISINTEGRIERENDE VERLAUFSFORM	73
ANLAGE B 2 BILDUNGSWISSENSCHAFTEN	74
ANLAGE B 3 DEUTSCH.....	76
ANLAGE B 4 MATHEMATIK (ALS ERSTFACH).....	78
ANLAGE B 5 TECHNIK (ALS ERSTFACH).....	80
ANLAGE B 6 CHEMIE.....	81
ANLAGE B 7 ETHIK	83
ANLAGE B 8 MATHEMATIK (ALS ZWEITFACH)	85
ANLAGE B 9 PHYSIK	87
ANLAGE B 10 TECHNIK (ALS ZWEITFACH)	89
ANLAGE B 11 REGELSTUDIEN – UND PRÜFUNGSPLAN FÜR DIE FÄCHER DEUTSCH UND CHEMIE	90
ANLAGE B 12 REGELSTUDIEN – UND PRÜFUNGSPLAN FÜR DIE FÄCHER DEUTSCH UND ETHIK	92
ANLAGE B 13 REGELSTUDIEN – UND PRÜFUNGSPLAN FÜR DIE FÄCHER DEUTSCH UND TECHNIK	94
ANLAGE B 14 REGELSTUDIEN – UND PRÜFUNGSPLAN FÜR DIE FÄCHER MATHEMATIK UND CHEMIE	96
ANLAGE B 16 REGELSTUDIEN – UND PRÜFUNGSPLAN FÜR DIE FÄCHER MATHEMATIK UND TECHNIK.....	100
ANLAGE B 17 REGELSTUDIEN – UND PRÜFUNGSPLAN FÜR DIE FÄCHER TECHNIK UND CHEMIE	102
ANLAGE B 18 REGELSTUDIEN – UND PRÜFUNGSPLAN FÜR DIE FÄCHER TECHNIK UND MATHEMATIK	104

ANLAGE B 19 REGELSTUDIEN – UND PRÜFUNGSPLAN FÜR DIE FÄCHER TECHNIK UND PHYSIK . 106

Präambel

Der Studiengang Master (M. Ed.) Lehramt an Sekundarschulen kann ab dem Wintersemester 2025/2026 auch als praxisintegrierende Verlaufsform an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) studiert werden.

Bei der praxisintegrierenden Verlaufsform handelt sich um ein gemeinsames Modellvorhaben der OVGU mit dem Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt (MB) und dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt Sachsen-Anhalt (MWU).

Die Aufnahme des Studiums in der praxisintegrierenden Verlaufsform setzt voraus, dass der/die Studierende zuvor mit dem Land Sachsen-Anhalt einen Studienvertrag abgeschlossen hat.

Der Studiengang in der praxisintegrierenden Verlaufsform zeichnet sich durch eine kontinuierliche Verzahnung akademischer und praktischer Studienanteile aus, wobei der Kontakt zwischen Studierenden und Ausbildungsschule und damit der Praxisbezug von Beginn an aufgebaut wird. Bereits ab dem 1. Fachsemester sind die Studierenden durchgehend zwei Tage in der Woche an der im Studienvertrag näher bestimmten Schule. Die Praxisphasen orientieren sich am Schuljahresablauf und finden auch während der vorlesungsfreien Zeit statt.

Der Master (M. Ed.) Lehramt an Sekundarschulen (praxisintegrierende Verlaufsform) ist in seiner Ausgestaltung mit dem Vorbereitungsdienst verzahnt. Der Master (M. Ed.) Lehramt an Sekundarschulen (praxisintegrierende Verlaufsform) kann als konsekutiver Masterstudiengang oder als Quereinstiegsmaster absolviert werden. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums ist die Fortführung und der Abschluss des Vorbereitungsdienstes (2. Staatsexamen) möglich. Die Gesamtlänge der Ausbildung (Bachelorstudium, Masterstudium, fortgeführter Vorbereitungsdienst inkl. 2. Staatsexamen) beträgt in der konsekutiven Studienvariante 5,5 Jahre und ist somit kürzer als die klassische Ausbildung auf der Basis eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums, anschließendem Masterstudium und Vorbereitungsdienst (insgesamt 6 Jahre und 4 Monate). Die Gesamtlänge der Ausbildung (Bachelorstudium, Masterstudium inkl. Brückenmodul, fortgeführter Vorbereitungsdienst inkl. 2. Staatsexamen) beträgt in der Quereinstiegsvariante 6,5 Jahre.

I.
Allgemeiner Teil

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs „Lehramt an Sekundarschulen“ der OVGU.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen immatrikuliert werden. Studierende, die bereits vor dem 01. Oktober 2025 im Studiengang immatrikuliert waren, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten; ein Beitritt in Bezug auf die praxisintegrierende Verlaufsform ist ausgeschlossen. Der Antrag ist formlos und schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen; er ist unwiderruflich.
- (3) Der Studiengang kann in verschiedenen Verlaufsformen (nicht praxisintegrierend und praxisintegrierend) studiert werden.
- (4) Der Studiengang ist fakultätsübergreifend angelegt. Träger des Studiengangs ist die Fakultät für Humanwissenschaften. Die Beteiligung anderer Fakultäten im Rahmen der Lehre der jeweiligen Fachwissenschaften sowie der Studiengangorganisation wird durch gesonderte Vereinbarungen zwischen den Fakultäten geregelt.

§ 2
Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist, ein breites und gleichzeitig detailliertes und kritisches Verständnis des Fachwissens sowie die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben, die im Berufsleben auftreten, bewältigen zu können. Das Masterstudium ergänzt inhaltlich den vorausgehenden Bachelorstudiengang. Die Studierenden erlangen die Fähigkeiten, in ihrem Fachgebiet Meinungen kritisch zu hinterfragen, Probleme wissenschaftlich strukturiert und interdisziplinär zu lösen, die Ergebnisse vor fachkundigen und fachfremden Personen zu vertreten bzw. ihnen Wissen zu vermitteln. Sie sind weiterhin in der Lage, ihr Fachgebiet über den aktuellen Stand

hinaus weiterzuentwickeln und sich selbst neues Wissen anzueignen. Auch auf der Basis begrenzter Informationen können die Absolvent*innen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen und dabei gesellschaftliche und ethische Aspekte berücksichtigen. Sie sind in der Lage, in einem Team Verantwortung zu übernehmen.

- (2) Im Studiengang werden die Kompetenzen entwickelt, um lehrend tätig zu sein. In der nicht praxisintegrierenden Verlaufsform werden insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die als Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sekundarschulen entsprechend den von der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossenen Richtlinien nachzuweisen sind. In der praxisintegrierenden Verlaufsform sind Inhalte des Vorbereitungsdienstes mit dem Masterstudium verzahnt. In beiden Verlaufsformen wird besonderes Augenmerk auf die Verknüpfung, Vermittlung und Vertiefung von bildungswissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Inhalten gelegt. Um angemessen auf ein eigenständiges, verantwortliches sowie fundiertes Lehrer*innenhandeln vorzubereiten, legt die OVGU Wert auf eine praxisorientierte Ausbildung von Lehrer*innen. In einem zeitlich wie inhaltlich umfangreichen Schulpraxis-Teil (je nach Verlaufsform: Schulpraktische Studien, Schulpraxissemester bzw. begleitete Schulpraxis) wird das im universitären Kontext Erlernte praktisch erprobt und reflektiert. Die einzelnen fachspezifischen Ziele sind den Anlagen der jeweiligen Fächer zu entnehmen.
- (3) Die Studierenden werden u. a. auf folgende Tätigkeitsfelder vorbereitet:
- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft für die Sekundarstufe I;
 - Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft in Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft;
 - Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Einschluss neuer Medien;
 - Aufgaben im Bereich der Bildungsforschung.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Ablegen der für den Abschluss erforderlichen Prüfungen verleiht die OVGU den akademischen Grad „**Master of Education**“, abgekürzt: „**M. Ed.**“.

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudium wird zugelassen, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 27 Abs. 8 HSG LSA in einem fachlich einschlägigen Studiengang nachweist.
Ergänzende Voraussetzung in der praxisintegrierenden Verlaufsform:
Es bedarf der Vorlage des mit dem Land Sachsen-Anhalt abgeschlossenen Studienvertrages.
- (2) Einschlägigkeit liegt vor, wenn folgende Leistungen nachgewiesen werden:
- a) Bei Wahl der *nicht praxisintegrierenden Verlaufsform*
- mindestens jeweils 60 Credits (CP) in den Fachwissenschaften der gewählten Unterrichtsfächer des Masters,
 - mindestens jeweils 5 Credits (CP) in den entsprechenden Fachdidaktiken der gewählten Unterrichtsfächer des Masters und
 - mindestens 5 Credits (CP) bildungswissenschaftliche Grundlagen (insbesondere in allgemeiner Pädagogik und Didaktik).
- b) Bei Wahl der *praxisintegrierenden Verlaufsform*
- Entweder als erster berufsqualifizierender Abschluss ein an der OVGU abgeschlossenes Bachelorstudium „Lehramt an Sekundarschulen (praxisintegrierend)“ oder
 - mindestens 75 CP in der Fachwissenschaft des gewählten Erstfachs und 30 CP Fachwissenschaft im gewählten Zweitfach des Masters,
 - mindestens 10 CP in der Fachdidaktik des Erstfachs und 5 CP im gewählten Zweitfach des Masters,
 - mindestens 45 CP bildungswissenschaftliche Grundlagen (in den Bereichen der Allgemeinen Pädagogik, Schlüsselkompetenzen sowie praxisbezogener Berufserfahrung) nachgewiesen werden können.
- (3) Abweichend von Abs. 1 kann die Zulassung vorzeitig erfolgen, wenn einzelne Prüfungsleistungen fehlen, um das Bachelorstudium abzuschließen. Voraussetzung für die vorzeitige Immatrikulation bei fehlendem Nachweis des Studienabschlusses zum Bewerbungszeitpunkt ist, dass nach ECTS mindestens 150 Credits (CP) bei einem sechssemestrigen Bachelorabschluss bzw. 180 Credits (CP) bei einem siebensemestrigen Bachelorabschluss nachgewiesen werden und die vorliegenden Prüfungsleistungen einen guten Studienabschluss erwarten lassen.
Studienbewerber*innen werden, soweit die anderen Voraussetzungen der Zulassung

vorliegen, unter der Bedingung immatrikuliert, den ersten berufsqualifizierenden Abschluss bis zum 15.12. bei Zulassung zum Wintersemester bzw. 15.06. bei Zulassung zum Sommersemester nachzuweisen. Wird der Nachweis des Abschlusses nicht binnen der vorbenannten Frist eingereicht und hat die bewerbende Person dies zu vertreten, erfolgt die Exmatrikulation.

- (4) Für Bewerbende, die in einzelnen Bereichen ihres ersten berufsqualifizierenden Studiums die geforderten Credits (CP) in fachlichen oder bildungswissenschaftlichen Studien nicht in vollem Umfang nachweisen, kann der Prüfungsausschuss Auflagen erteilen, um zusätzlich zur Regelstudienzeit des Masterstudiums fehlende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Dadurch kann sich das Studium um maximal ein Semester verlängern.

Bei Wahl der praxisintegrierenden Verlaufsform können ergänzend Auflagen erteilt werden, soweit fachliche, fachdidaktische und/ oder bildungswissenschaftliche Studien nicht in vollem Umfang nachgewiesen werden. Dadurch kann sich das Studium um maximal zwei Semester (60 CP) verlängern.

- (5) Bewerbende aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland müssen mindestens über Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) verfügen. Dazu ist ein Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache oder in beeidigter Übersetzung vorzulegen. Es können Sonderregelungen vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.
- (6) Die Entscheidung, ob im Zweifelsfall die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.
- (7) *Besondere Zulassungsvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Sport (nicht praxisintegrierende Verlaufsform):* Aufgrund des spezifischen Vertiefungscharakters des Masterstudiums, das systematisch auf bereits bestehende umfassende Kompetenzen und Kenntnisse in der Fachwissenschaft sowie Fachdidaktik aufbaut, sind folgende Voraussetzungen alternativ nachzuweisen:
- ein an der OVGU abgeschlossenes Bachelorstudium „Lehramt – Bildung – Beruf¹ (allgemeinbildend)“ oder „Lehramt an allgemeinbildenden Schulen“ mit dem Unterrichtsfach Sport (Zweifach) oder
 - ein abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Bachelorstudiengang mit einem sportwissenschaftlichen Anteil von mindestens 60 CP. Innerhalb des sportwissenschaftlichen Studiums müssen die sportpraktischen Anteile einen Umfang von mindestens 20 CP umfassen. Die Lehrveranstaltung des Moduls Sportdidaktik I (6 CP) und Anteile von 4 CP aus der Theorie und Praxis des Sports

¹ Vormalis Studiengang Beruf und Bildung – Profile Ökonomische und Technische Bildung

aus dem Curriculum des Bachelorstudiengangs können noch während des Masterstudiums nachgeholt werden.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Die Immatrikulation ist zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet; ein Studienbeginn zum Wintersemester wird daher empfohlen.
- (2) Für die praxisintegrierende Verlaufsform gilt abweichend von Absatz 1:
Die Immatrikulation erfolgt nur zum Wintersemester.
- (3) Das Studium einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit mit Verteidigung kann in der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden, sofern die in den anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplänen für die jeweils gewählten Unterrichtsfächer und die Bildungswissenschaften aufgeführten Zeitpunkte, um Module zu absolvieren und Prüfungen abzulegen, eingehalten werden.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Dieser konsekutive Masterstudiengang ist ein Vollzeit- und Präsenzstudiengang.
- (2) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.
- (3) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an dem Lehrveranstaltungsangebot, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der eigenständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von i.d.R. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt i.d.R. 30 CP.
- (4) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 CP nachgewiesen werden, die sich auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Masterarbeit verteilen.
 - a) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die in Abhängigkeit der gewählten Fächerkombinationen nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsplänen der Anlagen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

- b) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe dieser Ordnung aus dem Wahlpflichtbereich gemäß den geltenden Studien- und Prüfungsplänen auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer sowie der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des jeweiligen Fachbereiches angepasst werden.
- c) Das Absolvieren zusätzlicher Module nach freier Wahl ist möglich. Wurden mehr Wahlpflichtmodule absolviert als laut geltendem Regelstudien- und Prüfungsplan benötigt werden, sind bei der Beantragung zur Zulassung zur Masterarbeit nach § 21 jene Wahlpflichtmodule dem Prüfungsamt zu benennen, welche später in die Gesamtnote einfließen sollen. Nicht berücksichtigte Wahlpflichtmodule können entsprechend § 26 Abs. 2 auf Antrag im Zeugnis zusätzlich ausgewiesen werden.
- (5) Das Studium kann (mit Ausnahme in Bezug auf die praxisintegrierende Verlaufsform) in den folgenden Fächerkombinationen erfolgen:
- Unterrichtsfach Technik in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach (Deutsch, Ethik, Mathematik, Physik, Sozialkunde oder Sport)
 - Unterrichtsfach Wirtschaft in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach, (Deutsch, Ethik, Mathematik oder Sport)
 - Unterrichtsfach Mathematik in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach (Deutsch, Ethik, Physik, Sozialkunde oder Sport).
 - Unterrichtsfach Deutsch in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach (Ethik, Sozialkunde, Sport, Technik oder Wirtschaft)
- (6) Entsprechend der Zielsetzung des Studiengangs umfasst das Studium
- Studien der Fachwissenschaft der Unterrichtsfächer jeweils 10 CP,
 - Studien der Fachdidaktik der Unterrichtsfächer jeweils 10 CP,
 - Studien der Bildungswissenschaften 30 CP,
 - das Schulpraxissemester im Umfang von 30 CP und
 - eine Masterarbeit mit einer mündlichen Verteidigung im Gesamtumfang von 20 CP.
- (7) Im Rahmen der nicht praxisintegrierenden Verlaufsform ist Bestandteil des Studiums das Schulpraxissemester. Dieses wird einschließlich der darauf vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden Lehrveranstaltungen in gemeinsamer Verantwortung von OVGU und Praktikumsschule durchgeführt. Verpflichtende Vorleistungen für das Praxissemester regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungspläne in Verbindung mit dem Modulhandbuch. Weiteres regelt die für den Studiengang geltende Praktikumsordnung.
- (8) *Abweichend von den Absätzen 5 bis 7 gilt für die praxisintegrierende Verlaufsform:*

Das Studium kann in folgenden Fächerkombinationen erfolgen:

- Unterrichtsfach Deutsch in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach (Ethik, Chemie oder Technik)
- Unterrichtsfach Mathematik in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach (Chemie, Physik oder Technik)
- Unterrichtsfach Technik in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach (Mathematik, Physik oder Chemie)

Entsprechend der Zielsetzung des Studiengangs umfasst das Studium

- Studien der Fachwissenschaft der Unterrichtsfächer jeweils 30 Credits (CP) im zweiten Unterrichtsfach,
- Studien der Fachdidaktik der Unterrichtsfächer jeweils 5 CP im ersten und CP im zweiten Unterrichtsfach,
- Studien der Bildungswissenschaften 15 CP,
- begleitete Schulpraxis im Umfang von 40 CP und
- eine Masterarbeit mit einer mündlichen Verteidigung im Gesamtumfang von 20 CP.

§ 7

Art und Form der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Projekt/Werkstatt, Exkursionen, (Labor-) Praktika und Praxisphasen angeboten. Die Form der Lehrveranstaltung kann in Präsenz, digital oder hybrid sein, der Regelfall ist Präsenz.

- (2) Vorlesungen sind wissenschaftliche Vortragsreihen, die der zusammenhängenden und systematischen Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen dienen.
- (3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen wie beispielsweise Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen sowie in Gruppen erfolgen.
- (4) Übungen dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit anwendungsorientiertem Üben.
- (5) Praxisphasen dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer und fachdidaktischer Arbeitsmethoden und Orientierungen im beruflichen Alltag als Lehrer*in. Darüber hinaus sollen die Praxisphasen dazu beitragen, die zukünftigen Absolvent*innen zu wissenschaftlich begründetem und pädagogisch verantwortlichem Handeln zu befähigen.
- (6) Projekte/Werkstätten bezeichnen Lehrveranstaltungen, die der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit, von didaktischen Fähigkeiten und der praxisorientierten Lösung wissenschaftlich ganzheitlicher Aufgaben dienen. Projekte können im Rahmen dafür vorgesehener Module als Gruppenleistung oder auch als individuelle Aufgaben in Einzelbetreuung vergeben werden. Die Darstellung der Ergebnisse soll sich an Formaten orientieren, die auch in der beruflichen Praxis üblich und geläufig sind, z.B. Projektabschlussarbeit, Portfolio.
- (7) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.
- (8) Tutorien dienen der Einübung und Vertiefung der Vorlesungs- und Seminarinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung oder das Seminar hält, von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.
- (9) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.
- (10) Praktika/schulpraktische Übungen (einschlägig bei der nicht *praxisintegrierenden Verlaufsform*) dienen der Anwendung der in Vorlesungen und Seminaren vermittelten Lehr- und Lerninhalte sowie dem Erwerb weiterer praktischer Fähigkeiten, Fertigkeiten

und Arbeitstechniken. Durch die Praktika bzw. die schulpraktischen Übungen wird die Verbindung von Theorie und Praxis unterstützt und spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen erschlossen.

(11) Laborpraktika werden von den Studierenden unter Anleitung des Lehrpersonals in entsprechend ausgestatteten Räumen und Laboren der OVGU durchgeführt. Laborpraktika/Experimente umfassen insbesondere:

- die theoretische Vorbereitung von Experimenten und Versuchsreihen,
- den Aufbau und die Durchführung von Experimenten und Versuchsreihen,
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Würdigung sowie
- in geeigneten Fällen die mündliche Darstellung der Ergebnisse in Form eines Vortrages mit Diskussion.

§ 8

Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Es besteht grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. Soweit im Hinblick auf die Art und den Inhalt einer Lehrveranstaltung eine Anwesenheit der Studierenden erforderlich ist, ist dies im Regelstudien- und Prüfungsplan sowie der Modulbeschreibung zu kennzeichnen. Nur bei Lehrveranstaltungen, die der Vermittlung praktischer Kompetenzen dienen (Exkursion, Sprachkurs, Praktikum, praktische Übung, etc.), kann eine Teilnahme-pflicht festgelegt werden.
- (2) Erfolgte eine Kennzeichnung der einzelnen Lehrveranstaltung gemäß Abs. 1, besteht eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme. Diese Pflicht wird erfüllt, wenn Studierende bei 80 % der gesamten im jeweiligen Semester stattgefundenen Lehrveranstaltungsterminen anwesend waren bzw. bei anderen Veranstaltungsformen (bspw. Blockseminar) nicht mehr als 20 % der Präsenzzeiten abwesend waren. Gründe der Nichtanwesenheit sind unerheblich.
- (3) Zum Nachweis über die Teilnahme ist von der verantwortlichen Lehrperson eine lückenlose Dokumentation der Anwesenheit unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen.
- (4) Soweit keine regelmäßige Teilnahme vorliegt, wird die bzw. der Studierende in dem jeweiligen Modul nicht für die erforderliche Modulprüfung zugelassen.
- (5) Die verantwortliche Lehrperson entscheidet darüber, ob im Fall nicht regelmäßiger Teilnahme die gesamte Lehrveranstaltung oder nur die versäumten Teile zu wiederholen sind bzw. der Erwerb der praktischen Kompetenzen gemäß Abs. 1 anderweitig durch den/die Studierende nachgewiesen werden kann. Dies erfolgt in Rücksprache mit dem/der Studierenden.

- (6) Für Studierende in der praxisintegrierenden Verlaufsform gelten die Maßgaben des individuellen Studienvertrages.

§ 9

Studienberatung, Studienfachberatung

- (1) Von der Fakultät wird eine Studienfachberatung angeboten. Die beratenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät angegeben. Zu Beginn jedes Studienjahres werden einführende Beratungsveranstaltungen angeboten.
- (2) Eine allgemeine Studienberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
- Antrag auf Leistungsanerkennung,
 - Antrag auf Teilzeitstudium,
 - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - individueller Studienablaufplan,
 - bei Familien- und Pflegeverantwortung oder besonderen Lebensumständen,
 - drohende Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - nicht bestandene Prüfungen,
 - Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
 - Auslandsstudium und -praktika.

Für die allgemeine Studienberatung der lehramtsbezogenen Studiengänge steht das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) zur Verfügung.

- 3) Im Hinblick auf den Abschluss des Studiums wird empfohlen, möglichst frühzeitig zu den Hochschullehrenden Kontakt aufzunehmen, bei denen die Masterarbeit angefertigt werden soll.
- 4) *Praxisintegrierende Verlaufsform*: Fragen zum Studienvertrag werden seitens der vom für Schulwesen zuständigen Ministerium benannten Einrichtung beantwortet.

§ 10

Individuelles Teilzeitstudium/ individuelle Studienpläne

- (1) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der geltenden Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der OVGU.
- (2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, die z.B. auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder, Pflege von Angehörigen

besonders gefördert werden sollten.

- (3) Ein individuelles Teilzeitstudium sowie individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.
- (4) praxisintegrierende Verlaufsform: Die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums nach Abs. 1 besteht nur vorbehaltlich der Maßgaben im individuellen Studienvertrag mit dem Land Sachsen-Anhalt. Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der geltenden Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der OVGU.

III. Prüfungen

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt die Fakultät für Humanwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA (Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen), ein Mitglied der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA (wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) angehören sowie einem Mitglied aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA (Studierende). Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen der Statusgruppe Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören. Beratend können auch Mitglieder anderer Fakultäten hinzugezogen werden. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und gibt bei Bedarf Anregungen und Vorschläge zu deren Weiterentwicklung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der der Prüfungsplanung gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan besondere Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die der Stellvertretung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung kann die Übertragung von Aufgaben an andere Personen des Prüfungsausschusses oder der Fakultät geregelt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr bzw. von ihm benannte Person vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine bzw. ihre Tätigkeit.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt. Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses.
- (9) Entscheidungen und andere zu beschließende Maßnahmen, insbesondere zu Melde-, Ausschluss- und Prüfungsfristen sowie über die Festlegung der Prüfungstermine, werden über die Homepage des Prüfungsamtes bekanntgegeben. Die Zulassung zu Prüfungsleistungen, die Versagung der Zulassung sowie deren Ergebnisse werden personenbezogen über das elektronische Prüfungsverwaltungs-system bekanntgegeben.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

- (1) Das Prüfungsamt bestellt die jeweils Prüfenden und Beisitzenden, soweit die Bestellung nicht der oder dem Vorsitzenden übertragen wurde bzw. Prüfungsleistungen in einem Lehrimport durch eine andere Fakultät im Rahmen des Studiums absolviert werden. Zur Abnahme von Prüfungen sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit sie Lehraufgaben im genannten Studiengang leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt (vgl. §12 Abs. 4 HSG LSA). Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie studienbegleitenden Prüfungen sind zwei Prüfende zu bestellen. Die Bestellung einer abweichenden Anzahl erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen sind durch zwei Prüfende abzunehmen oder durch eine prüfende Person in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden.
- (4) Studierende können für mündliche Prüfungen als auch für die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

- (5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 13

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) hat die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zu erfolgen, insofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Qualität, des Niveaus, des Lernergebnisses, des Umfangs sowie hinsichtlich des Profils zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Dabei ist anstelle eines schematischen Vergleichs eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

Die Beweislast für den Fall, dass Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllen, liegt beim Prüfungsausschuss. Soweit beiderseitig angewandt, ist das European Credit Transfer System (ECTS) bei der Bewertung zu berücksichtigen.

- (3) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – und die Credit Points zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Anerkennung eines an einer anderen Hochschule abgeschlossenen Moduls als Teilleistung ist möglich. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über die zusätzlich noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen, die dem Umfang des zu erbringenden Moduls entsprechen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (4) Außerhalb einer Hochschule erworbene Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Antrag, vgl. insoweit Abs. 1, maximal bis zu fünfzig Prozent für das Studium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind, die ersetzt werden sollen.

§ 14

Studienbegleitende Prüfungsleistungen/ Prüfungsvorleistungen

- (1) Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung, bestehend aus i.d.R. einer

studienbegleitenden Prüfungsleistung abgeschlossen. Es können auch Module festgelegt werden, die unbenotet abgeschlossen werden.

Insbesondere folgende Arten von Modulprüfungen sind möglich:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung,
3. Projektbericht,
4. Hausarbeit,
5. Referat/Seminarvortrag,
6. Medienprodukte,
7. Präsentationen,
8. Portfolio/Arbeitsmappe,
9. benoteter Schein,
10. Testate und Übungsscheine,
11. Protokolle bzw. Versuchsreihen und Aufgabenstellungen im Labor,
12. Dokumentationen
13. Masterarbeit

sowie weitere Formen nach Maßgabe der einzelnen Fächer.

- (2) In einer **schriftlichen Prüfung** (Klausur) in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden in einem Zeitrahmen von mindestens 60, jedoch nicht mehr als 180 Minuten nachweisen, dass sie mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden oder, dass sie sich das in einer entsprechenden Lehrveranstaltung präsentierte Wissen in hinreichendem Umfang angeeignet haben. Schriftlichen Prüfung können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren, Multiple Choice).
- (3) Durch eine **mündliche Prüfung** sollen die Studierenden in einem Zeitrahmen von mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen oder auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung bearbeiten, bei der der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben werden darf. Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Die ggf. beisitzende Person ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung, die den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben wird, sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben ist. Das Ergebnis der Prüfung ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (4) Durch Mitarbeit in einem **wissenschaftlichen Projekt** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind, sowie den eigenständigen Anteil an der Projektbearbeitung in Form eines **Projektberichtes** dokumentieren. Umfang und Aufbau der Arbeit orientieren sich an den Vorgaben des Dozierenden.
- (5) Eine **Hausarbeit** erfordert eine analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem betreffenden Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten, die jedoch keinen Rechtsanspruch auf Annahme des Vorschlags begründen. Umfang und Aufbau der Arbeit orientieren sich an den Vorgaben des/der Prüfenden.
- (6) Ein **Referat/Vortrag** umfasst eine eigenständige, vertiefte und verschriftlichte Auseinandersetzung mit einer wissenschaftlichen Fragestellung aus dem Kontext der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung und die Vermittlung dieser Erkenntnisse und Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie die anschließende Diskussion. Dauer, Umfang und Aufbau des Referats/Vortrags orientieren sich an den Vorgaben des/der Dozierenden.
- (7) Die Ergebnisse der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung können auch durch **Medienprodukte** (z. B. in hypertextueller, multimedialer oder audiovisueller Form) aufbereitet werden.
- (8) Eine **Präsentation** ist eine mediengestützte Vorstellung, Erläuterung und Verteidigung eines selbst erarbeiteten Themenzusammenhangs oder auch praktisch orientierter Fragestellungen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfindet sowie bewertet wird. Dauer, Umfang und Aufbau der Präsentation orientieren sich an den Vorgaben des/der Dozierenden.
- (9) In Laborpraktika/Experimenten sollen die Studierenden ihre in den Vorlesungen und Seminaren erworbenen Kenntnisse praktisch vertiefen. In Laborpraktika/Experimenten wird für jeden Versuch eine Note vergeben. Auf einem **benoteten Schein** wird das Gesamtergebnis dokumentiert, welches als arithmetisches Mittel aus den Noten hervorgeht, die für jeden Versuch vergeben werden.
- (10) Ein **Portfolio/Eine Arbeitsmappe** ist eine Prüfungsleistung, im Rahmen derer verschiedene Materialien (Texte, Dokumente, Übersichten, Kurzesays, Blogs etc.) für die Dauer eines Semesters begleitend gesammelt werden. Das Portfolio/Die Arbeitsmappe verbindet im Besonderen den Wissenserwerb mit der Reflexion des eigenen Lernfortschritts und macht diesen überprüfbar. Das Portfolio kann bereits während des Semesters in Individual- und

Gruppengesprächen für Feedback-Prozesse genutzt werden. Umfang, Aufbau und die Art der Zusammenstellung der Materialien des Portfolios/der Arbeitsmappe orientieren sich an den Vorgaben des/der Dozierenden

- (11) **Testate und Übungsscheine** im Unterrichtsfach Sport sind sportpraktische Überprüfungen der sportlichen Handlungsfähigkeit in den gewählten Sportarten/Bewegungsfeldern und der entsprechenden methodisch-didaktische Fähigkeiten für den Sportunterricht.
- (12) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die zum Abschluss des Masterstudiums verfasst wird und erfordert die analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Sie dient dazu, dass Studierende ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Recherche, Analyse und Argumentation unter Beweis stellen. Näheres ist in Abschnitt IV. Masterabschluss geregelt.
- (13) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Nicht bestandene Vorleistungen können ohne Versuchszählung wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Prüfungsvorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben bzw. im Modulhandbuch zu benennen.
- (14) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit gestattet werden. Der Beitrag der einzelnen zu prüfenden Personen muss die jeweiligen Prüfungsanforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (15) Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind aus dem jeweiligen Prüfungsplan bzw. Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsarten der schriftlichen oder mündlichen Prüfung können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:
 - (a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem Prüfenden 12 oder weniger Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfenden zustimmen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden.
 - (b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfenden zustimmen, dass die Prüfung in Form einer schriftlichen Prüfung abgenommen wird.

Über die Änderung der Prüfungsart sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

- (16) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offenzulegen.
- (17) Für Prüfungsleistungen anderer Fakultäten im Rahmen von Lehrimporten gelten die Regularien der entsprechenden exportierenden Fakultäten.
- (18) Die Ergebnisse von schriftlichen Vorleistungen und Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach der Leistungserbringung bekannt gegeben werden.

§ 15

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

- (1) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Ordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme ist zu ermöglichen.
- (2) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Pflegezeitgesetz und entsprechend dem Familienpflegezeitgesetz sind bei der Anwendung dieser Ordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen für Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen ebenfalls zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme ist zu ermöglichen.
- (3) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen gemäß Immatrikulationsordnung der OVGU beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.
- (4) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behindertenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder chronischer Erkrankung oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihnen durch den Prüfungsausschuss ein Nachteilsaustausch eingeräumt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen

Form gestattet werden. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen und sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 16

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende desselben Studiengangs, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern der oder die zu Prüfende zustimmt und sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17

Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen/ studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Rücknahme des Zulassungsantrags/Abmeldung

- (1) Zu den Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen kann zugelassen werden, wer im o.g. Studiengang an der OVGU immatrikuliert ist.
- (2) Studierende melden sich für Prüfungsleistungen/ Prüfungsvorleistungen bzw. zu den Wiederholungsprüfungen in den Zeiträumen 15.11.–30.11. für Prüfungen im Wintersemester bzw. 15.05.–31.05. für Prüfungen im Sommersemester in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form an. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Anmeldung zur Prüfungsleistung/Prüfungsvorleistung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der studierenden Person Abweichendes beschließt.
- (3) Der Anmeldung zur Prüfung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der OVGU befinden.
- (4) Den Antrag auf Zulassung bzw. die Anmeldung zu einer Prüfung kann die studierende Person bis spätestens drei Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurücknehmen bzw. sich von der Prüfung wieder abmelden. Im Fall der Rücknahme ist die Zulassung zur Prüfung zu einem späteren Prüfungstermin erneut fristgerecht zu beantragen bzw. bedarf es im Fall der Abmeldung der erneuten Anmeldung zur Prüfung. Für die Prüfungsleistung „Hausarbeit“ gilt, dass der/die Studierende von dieser zurücktreten kann. Mit der prüfenden Person ist vor Beginn geeignet dokumentiert (bspw. per Mail) eine Frist zur Abgabe festzulegen. Der Rücktritt wird erklärt, indem der/die Studierende vor dem Ende der vereinbarten Frist bspw. via E-Mail eine entsprechende Erklärung bei der prüfenden Person abgibt. Geschieht dies nicht fristgerecht, ist die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

- (5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
- a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Prüfungsleistung, für die die Zulassung beantragt wird, endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 18

Bewertung der Modulprüfungen/ studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet.
- (2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Eine Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn der/die zu Prüfende mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller zu Prüfenden des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel). Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn der/die zu Prüfende mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem geprüften Studierenden addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.
- (4) Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, wird die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Einzelnoten

gebildet und mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der festgesetzten Einzelnoten mindestens „ausreichend“ (4,00) ist.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Leistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, ist die Note das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gewichtete arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen im Modul, abweichend von der Festlegung in Abs. 2. Dabei muss jede Teilprüfungsleistung bestanden (4,00) sein. Davon unberücksichtigt erfolgt die Bewertung der Masterarbeit inklusive Verteidigung nach den Festlegungen des § 24.

Das Prädikat lautet wie folgt:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Vorbehaltlich der Regelung betreffend die Masterarbeit und deren Verteidigung bestehen für Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, zwei Wiederholungsmöglichkeiten. Damit ergeben sich für eine Prüfungsleistung in der Regel ein Erstversuch, falls dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein erster Wiederholungsversuch und, sofern dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein zweiter Wiederholungsversuch.

Vor der zweiten Wiederholungsprüfung soll die zu prüfende Person eine Konsultation bei dem/der zuständigen Lehrkraft wahrnehmen.

(2) Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach 6 Wochen, abzulegen. Für jede Wiederholungsprüfung ist erneut eine Anmeldung erforderlich. Bei einer Studienunterbrechung oder in anderen begründeten Fällen sind für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen,

die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, entsprechend der Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 zu wiederholen.

(4) Für Prüfungsleistungen von Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Absatz 1 in Anspruch genommen werden. Werden sie in Anspruch genommen, ist die Frist nach Absatz 2 einzuhalten. Werden die Wiederholungsmöglichkeiten für ein Wahlpflichtmodul nicht in Anspruch genommen, ist ein alternatives Wahlpflichtmodul zu wählen.

(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt oder durch eine andere Prüfungsleistung ausgetauscht werden. Dies gilt nicht für Wahlpflichtmodule.

(6) Hat der/die Studierende den Prüfungsanspruch verloren, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der erkennen lässt, dass der angestrebte Abschluss als nicht bestanden gilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in Bereichen, die nicht in den entsprechenden Regelstudien- und Prüfungsplänen enthalten sind, zusätzliche Module belegen und Prüfungen ablegen. Zulassungsbedingungen sind dabei zu berücksichtigen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf formlosen Antrag der Studierenden beim Prüfungsamt in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. In die Berechnung von Durchschnittsnoten und die Festsetzung der Gesamtnote werden Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person

- a) ohne triftigen Grund
 - zu einem für ihn/sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Ablauf der Frist zur Rücknahme des Antrags auf Zulassung bzw. zu Anmeldung einer Prüfung gemäß § 16 oder nach Beginn einer Prüfung von dieser zurücktritt, oder
- b) bei einer schriftlichen Prüfungsleistung (ausgenommen Klausuren) Inhalte aus fremden Arbeiten ohne Angabe der Quelle übernommen wurden.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis von der Prüfungsleistung geltend gemachte

Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

Ist die zu prüfende Person krankheitsbedingt verhindert, hat sie die Verhinderung dem Prüfungsamt schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail spätestens bis zum Beginn der Prüfung mitzuteilen. Darüber hinaus ist eine ärztliche Bescheinigung (Feststellung der Prüfungsunfähigkeit) vorzulegen, die innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstag und der ärztlichen Feststellung beim Prüfungsamt einzureichen ist. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die zu prüfende Person ist zunächst anzuhören.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die/den Aufsichtsführende/n von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die zu prüfende Person ist verpflichtet, ihre Prüfungsleistung selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis zu erbringen. Sie hat im Rahmen der Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen ohne Aufsicht eine schriftliche Eigenständigkeitserklärung abzugeben.

(6) Störungen im Vorfeld der Prüfung oder im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung in Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf derartige Beeinträchtigungen aus.

IV. Masterabschluss

§ 22 Modul Masterarbeit, Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Im Rahmen des Pflichtmoduls „Masterarbeit“ ist nachzuweisen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der schriftlichen Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.
- (2) Studierende beantragen die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag können ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen werden soll, für die prüfenden Personen sowie ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit beigefügt werden. Dieser begründet keinen Rechtsanspruch auf die Ausgabe eines bestimmten Themas.
- (3) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist und in diesem Studiengang mindestens 60 CP erreicht hat.

§ 23 Ausgabe des Themas, Abgabe der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit, die bis zur Abgabe der Masterarbeit maximal 20 Wochen beträgt, beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und ist beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- (2) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema, die Aufgabenstellung und die Gutachtenden der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden; er begründet keinen Rechtsanspruch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der/die Studierende in angemessener Frist ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder geändert werden mittels formloser, schriftlicher Anzeige an das Prüfungsamt.
- (4) Wird die Masterarbeit in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt, gilt für den als Prüfungsleistung zu bewertenden Einzelbeitrag § 14 Abs. 14; er muss den Anforderungen nach § 22 Abs. 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu zwei Studierende begrenzt.

(5) In folgenden Fällen kann die Bearbeitungszeit um jeweils max. vier Wochen (zusammen max. acht Wochen) verlängert werden:

- a. bei der erforderlichen Gewinnung empirischer Daten oder bei Vorliegen eines nachweislichen Grundes, den die studierende Person nicht zu vertreten hat.
- b. im nachgewiesenen Krankheitsfall. Die Bearbeitungszeit wird für die Dauer der Krankheit verlängert. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

Jede Verlängerung der Abgabefrist bedarf eines Antrags und ist durch die studierende Person zu begründen und unter Beifügung einer Stellungnahme der betreuenden Person beim Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Verlängerung am Tag der Abgabe bzw. nach Ablauf der Abgabefrist ist im Fall gemäß Abs. 5a) ausgeschlossen.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und, dass die eingereichten Versionen (digital und gebunden) identisch sind. Es muss ebenfalls erklärt werden, dass die Arbeit nicht bereits als Prüfungsleistung in einem anderen Studiengang bewertet wurde.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß – auch bei Gemeinschaftsarbeiten – im Prüfungsamt der Fakultät einzureichen. Fällt der Abgabetermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist der nächstfolgende Werktag der letzte Abgabetermin. Die Anzahl der Exemplare, die Form der Arbeit sowie weitere Abgabemodalitäten sind vom Prüfungsamt in geeigneter Form bekannt zu geben. Die Arbeit ist in digitaler Form (PDF-Format) einzureichen, die für eine etwaige Überprüfung der Arbeit auf Plagiate und wissenschaftliche Redlichkeit genutzt wird.

(8) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird eine Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(9) Mit Einreichung der Arbeit – spätestens aber fünf Werktage nach ihrer Einreichung (Nachfrist) – muss die Eigenständigkeitserklärung im Original mit eigenhändiger Unterschrift dem Prüfungsamt der Fakultät zugehen. Fehlt die Eigenständigkeitserklärung und wird sie trotz Aufforderung binnen der Nachfrist nicht nachgeholt, gilt die Arbeit als nicht bestanden.

§ 24

Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei prüfungsberechtigte Personen gemäß § 12 Abs. 1 aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten Fakultäten als Gutachtende zu bestellen, von denen einer/eine hauptamtlich im Studiengang als Hochschullehrer/Hochschullehrerin tätig sein muss. Als erste begutachtende Person soll diejenige bestellt werden, die die Arbeit betreut hat. Die Gutachten müssen mit einer Bewertung gemäß § 18, Abs. 2 abschließen. Das Zweitgutachten kann aus einer expliziten Zustimmung zum Erstgutachten bestehen, sofern die Benotung nicht schlechter als „ausreichend“ ist bzw. kein Bewertungsdissens besteht; die Form der Mitzeichnung ist zulässig. Bei Bewertung der Leistung mit „nicht ausreichend“ durch eine der begutachtenden Personen bzw. wenn zwischen den Bewertungen zwei ganze Noten oder mehr liegen, ist eine dritte begutachtende Person zu bestellen und durch diese ein weiteres Gutachten zu erstellen. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn das auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von allen begutachtenden Personen festgesetzten Einzelnoten mindestens "ausreichend" (4,00) ist.

(2) Die Begutachtung der Masterarbeit soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe erfolgen.

§ 25

Verteidigung der Masterarbeit

(1) In der Verteidigung haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die erarbeiteten Problemstellungen und -lösungen aus der Masterarbeit darzustellen und in einem Fachgespräch zu diskutieren.

(2) Bedingung für die Zulassung zur Verteidigung ist eine Bewertung der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

(3) Studierende vereinbaren mit den begutachtenden Personen einen Termin für die Verteidigung. Die Verteidigung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich im Prüfungsamt anzumelden. Darüber hinaus haben Studierende die Möglichkeit, vor der Verteidigung Einsicht in die Gutachten ihrer Masterarbeit zu nehmen.

(4) Die Verteidigung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den bestellten Prüfenden der Masterarbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Gesamtdauer der Verteidigung beträgt bei einer Einzelprüfung in der Regel 45 Minuten, verteilt auf einen wissenschaftlichen Vortrag im Umfang von ca. 30 Minuten zur Darstellung der Masterarbeit und einer anschließenden Diskussion im Umfang von 15 Minuten. Im Fall einer Gruppenprüfung beträgt die Gesamtdauer der Verteidigung 90 Minuten, verteilt auf jeweils einen wissenschaftlichen Vortrag im Umfang von ca. 30 Minuten zur Darstellung der Masterarbeit und jeweils einer anschließenden Diskussion im Umfang von 15 Minuten.

(5) Die Verteidigung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend.

§ 26

Wiederholung der Masterarbeit und Wiederholung der Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung hat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Ein neues Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, spätestens innerhalb von 6 Monaten, ausgegeben.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Die Verteidigung zur Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden.
- (6) Eine Wiederholung der bestandenen Verteidigung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 27

Gesamtergebnis der Masterarbeit mit Verteidigung

- (1) Die Gesamtnote für die Masterarbeit mit der Verteidigung ergibt sich abweichend von § 18 zu zwei Dritteln aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der Gutachten zur schriftlichen Arbeit und zu einem Drittel aus der Note der Verteidigung.
- (2) Die Gesamtleistung ist nicht bestanden, wenn die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§ 28

Gesamtergebnis des Masterabschlusses

- (1) Der Masterabschluss wird vergeben, wenn alle nach dem jeweiligen Regelstudien- und Prüfungsplanplan notwendigen Modulprüfungen und die Masterarbeit mit der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 70 Prozent aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Module (ohne Note der Masterarbeit) und zu 30 Prozent aus der Note des Moduls „Masterarbeit“ gebildet.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote 1,3 und besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Der Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul oder die Masterarbeit mit der Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 29

Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen

(1) Über das erfolgreich absolvierte Studium ist unverzüglich und spätestens vor Ablauf von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Humanwissenschaften zu unterschreiben und mit dem Siegel der OVGU zu versehen.

(2) In das Zeugnis werden die Note und das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote aufgenommen.

(3) In einer mit Hochschulsiegel versehenen Anlage zum Zeugnis werden alle absolvierten Module und Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen CPs und Noten aufgelistet. Auf Wunsch werden zudem zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen verzeichnet.

(4) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde. Darin wird mit dem Datum des Zeugnisses die Verleihung des Grades gemäß § 3 beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin oder von dem Prodekan bzw. der Prodekanin der Fakultät und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen bzw. deren Stellvertretung unterzeichnet sowie mit dem Siegel der OVGU versehen.

(5) Auf Antrag kann die Ausstellung der Abschlussdokumente in englischer Sprache erfolgen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Erhalt der deutschen Abschlussdokumente schriftlich gestellt werden.

(6) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.

(7) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und

Prüfungsleistungen und deren Bewertung ausweist. Der formlose Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten.

(8) Ist der Masterabschluss nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen Bescheid, der auch eine Notenbescheinigung der erbrachten Prüfungsleistungen enthält.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der formlose Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat eine zu prüfende Person beim Ablegen einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, so kann der Prüfungsausschuss diese Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben zu prüfende Personen die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Zulassung Gelegenheit zur Anhörung in der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis und ggf. neue Anlage zum Zeugnis oder eine Bescheinigung gemäß § 29 Abs. 5 zu ersetzen. Die Masterurkunde ist einzuziehen, wenn der Masterabschluss auf Grund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 32 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der/ den betreffenden prüfberechtigten Person/en zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt.

Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung lediglich darauf, ob

- a. das Prüfungsverfahren fehlerfrei ist,
- b. eine prüfende Person von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
- c. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- d. sich eine prüfende Person von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 33

Entziehung/Widerruf des akademischen Titels

Die Entziehung oder der Widerruf der Verleihung des Mastergrades erfolgt nach Maßgabe des § 21 HSG LSA.

§ 34

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bekanntgegeben.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 02.04.2025 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 23.04.2025.

Magdeburg, 06.05.2025

Rektor der OVGU Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Anlagen A

Master Lehramt an Sekundarschulen (M.Ed.)

Fachspezifische Qualifikationsziele und Studien- und Prüfungspläne

- Anlage A 1 Übersicht Gesamtstudienplan**
- Anlage A 2 Berufsorientierung**
- Anlage A 3 Bildungswissenschaften**
- Anlage A 4 Deutsch (als erstes und zweites Fach)**
- Anlage A 5 Mathematik (als erstes Fach)**
- Anlage A 6 Technik (als erstes und zweites Fach)**
- Anlage A 7 Wirtschaft (als erstes und zweites Fach)**
- Anlage A 8 Ethik (als erstes Fach)**
- Anlage A 9 Mathematik (als zweites Fach)**
- Anlage A 10 Physik (als zweites Fach)**
- Anlage A 11 Sozialkunde (als zweites Fach)**
- Anlage A 12 Sport (als zweites Fach)**

Anlage A 1 Übersicht Gesamtstudienplan

1. Unterrichtsfach	28 CP
2. Unterrichtsfach	28 CP
Bildungswissenschaften	29 CP
Berufsorientierung	15 CP
Masterarbeit	20 CP

Anlage A 2 Berufsorientierung

Im Studium der Berufsorientierung werden vertiefende Kenntnisse über theoretische Konzepte und Arbeitsmethoden der Berufsorientierung in enger Verbindung zu gesellschaftlichen Entwicklungen in der Berufs- und Arbeitswelt vermittelt. Ziel der Ausbildung ist es, Veränderungen des Wirtschafts- und Arbeitslebens in Verbindung zur Berufsorientierung und deren Anforderungen an Schule wissenschaftlich zu reflektieren, zu untersuchen und mit konkreten pädagogischen Handlungsfeldern zu verknüpfen.

2.1 Qualifikationsziele

Die Studierenden

- verfügen über ein strukturiertes Fachwissen zu grundlegenden Fragestellungen und Theorien der Berufsorientierung in Verbindung zu komplexen gesellschaftlichen Veränderungen.
- können ihre SchülerInnen im Rahmen der Berufsorientierung unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten des Arbeitsmarktes und dessen Entwicklung kompetent und zielorientiert stärken und beraten sowie diese zu selbst reflektierten und fundierten Ausbildungs-, Berufs- und Studienentscheidungen zu führen.
- Können, in der Verbindung von Wissenschaft und Praxis, handlungs- und problemorientiert aktuelle, regionale Besonderheiten des Wirtschafts- und Arbeitslebens einschätzen und kompetenzorientiert in die Planung, Durchführung und Bewertung ihres Unterrichts einfließen lassen.

A 2.2 Studien- und Prüfungsplan: Berufsorientierung

Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Berufsorientierung		Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis	
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester							
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP				
Module		V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA
PM 1	Sozialdiagnose – Berufswelt und Arbeitswelt in der Wissensgesellschaft					5	2											28	122		M
PM 2	Konzepte einer zeitgemäßen Berufsorientierung													10	4			56	244		Pr
Summe pro Semester						5	2							10	4			84	366		
Gesamtumfang CP		15																			

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=wiss. Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

* Veranstaltungsart kann der Übersicht zum Start im Wintersemester entnommen werden.
nach Bedarf

** Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

*** Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Anlage A 3 Bildungswissenschaften

Die allgemeine Zielsetzung der bildungswissenschaftlichen Ausbildung im Rahmen des Lehramtsstudiengangs Master of Education Lehramt an Sekundarschulen besteht in der vertiefenden pädagogischen, didaktischen sowie psychologischen und berufsbefähigenden Qualifizierung der Studierenden als professionell Lehrende. Fachliches Wissen wird dazu in fünf Modulen vermittelt, welche sich an den KMK Standards in der LehrerInnenbildung (2004) und den Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen in der LehrerInnenbildung: Bildungswissenschaften (2010) anlehnen. Weiterhin ist der Master of Education Lehramt Sekundarschulen an den Profilschwerpunkten Medienbildung, Heterogenität und Vielfalt sowie – in Abgrenzung zum Master of Education Lehramt Gymnasium – stark durch den Schwerpunkt Berufsorientierung geprägt. Das bildungswissenschaftliche Studium im Master of Education Lehramt Sekundarschulen ist in fünf Module gegliedert.

3.1 Qualifikationsziele

Folgende *fachbezogene* Qualifikations- und Bildungsziele werden bei erfolgreichem Abschluss der Module erreicht:

Die Studierenden:

- kennen die gängigen Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsmethoden und können sie bei möglichen Erziehungsproblemen, Störungen und Konflikten in soziokulturellen Bedingungsgefügen präventiv oder pädagogisch einwirkend anwenden.
- können Unterricht planen, durchführen und evaluieren und wissen, wie unterschiedliche Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie sie im Unterricht berücksichtigt werden.
- kennen Medienkompetenz- und Medienbildungsmodelle und können sie hinsichtlich ihres Unterrichtseinsatzes beurteilen und anwenden.
- können individuelle Lernvoraussetzungen begabungs-, interessen- und ressourcenorientiert diagnostizieren und beurteilen sowie Leistungsentwicklungen erfassen und bewerten.
- verfügen über Kenntnisse zu Kommunikation, Konfliktbearbeitung und können diese präventiv anwenden sowie unterstützend und beratend handeln.
- können kulturell und sozial vielfältige Lernkontexte unter besonderer Berücksichtigung sonderpädagogisch fördernder bzw. inkludierender Aspekte umsetzen.
- sind in der Lage Schulkulturen an Sekundarschulen zu innovieren, anhand aktueller bildungspolitischer Herausforderungen zu entwickeln und zu evaluieren.
- können Ursachen und Entwicklungen gesellschaftlicher Veränderungen in der Berufs- und Arbeitswelt analysieren und in lebensweltbezogene Handlungs- und Entscheidungsprozesse ihrer SchülerInnen einfließen lassen.
- sie sehen sich als VermittlerIn zwischen Schule und regionaler Berufs- und Arbeitswelt und können SchülerInnen im Rahmen einer individuellen Berufsorientierung (ggf. Studienorientierung) beraten.

- erwerben im Rahmen des Schulpraxissemesters Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und beruflicher Anforderungen in Vorbereitung auf ein eigenständiges verantwortliches sowie fundiertes LehrerInnenhandeln.
- können Praxiserfahrungen auf der Grundlage eines theoretischen Vorverständnisses reflektieren sowie theoriegeleitet analysieren und interpretieren.

Neben der Aneignung von vertiefenden und praktischen Kompetenzen in den Bildungswissenschaften werden weitere *generische bzw. modulübergreifende* Bildungs- und Qualifikationsziele als Selbst- und Sozialkompetenz, Gestaltungskompetenz und Medien- und Methodenkompetenz vermittelt.

Die Studierenden

- können das eigene Berufsfeld, ihre Berufsrolle, zentrale Belastungssituationen und Rollenkonflikte reflektieren und präventiv hinterfragen sowie eigene Stärken einschätzen und für berufliche Anforderungen einsetzen und ausweiten.
- können ihre Praxiserfahrungen kritisch reflektieren und entwickeln eine eigene Berufsidentität eines/r LehrerIn an einer Sekundarschule.
- können Kooperationen mit KollegInnen in der Schule und mit KollegInnen in außerschulischen Hilfesystemen fördern und umsetzen.
- können Konzepte der Elternarbeit, der Schulsozialarbeit und der Kooperation mit Institutionen der Beruflichen Bildung und der Wirtschaft (u.a. zur Berufsorientierung) organisieren und umsetzen.
- begreifen ihre LehrerInnenrolle als beratender VermittlerIn zwischen Schule und Elternhaus und bereiten den Übergang von der Sekundarschule in die Berufs- und Arbeitswelt vor.
- können gesellschaftliche und bildungspolitische Veränderungen kritisch reflektieren, verantwortungsvoll aufgreifen und institutionell- gestalterisch umsetzen.
- können Grundlagen der Evaluation und Organisationsentwicklung anwenden.
- können fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Fragen aufeinander beziehen und mit der Schulpraxis verknüpfend reflektieren.
- beherrschen Präsentations- und Moderationstechniken.
- können mediale Lernumgebungen gestalten und dabei neue Informationstechnologien adäquat zum Lehrgegenstand im Unterricht einsetzen.

A 3.2 Studien- und Prüfungsplan: Bildungswissenschaften

Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Bildungswissenschaften		Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis	
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester							
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP				
Module	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA	
PM 1 *	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)	5		2														28	122		H/R
PM 2 *	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)	5		2														28	122		H/R
PM 3	Inklusion – Vielfalt als Aufgabe					5		2										28	122		K
PM 4	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul) (AP)									5		2						28	122		Po
PM 5	Unterricht, Bildung, Erziehung (Praxismodul) (AP)									9		4						56	214		Po
**	Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung													20		2		28			
Summe pro Semester		10		4		5		2		14		6		20		2		196	1274		
Gesamtumfang CP		49																			

AP= Anwesenheitspflicht kann festgelegt werden, nähere Regelungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen; gilt nicht für Vorlesungen,
 CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul,
 PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=wiss. Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein,
 D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A= Arbeitsmappe, SB= Benoteter Schein

* Studiennachweise (PM 1 und PM 2) sind verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester (PM 4 und PM 5)

** Die Ausgestaltung regelt das Modulhandbuch

Anlage A 4 Deutsch (als erstes und zweites Unterrichtsfach)

Das Master-Studium des Unterrichtsfaches Deutsch im Studiengang „Lehramt an Sekundarschulen“ knüpft an den Bachelor-Studiengang Lehramt – Bildung – Beruf (allgemeinbildend) sowie vergleichbare Bachelor-Studiengänge an und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 28 CP. Hiervon sind 18 CP der Fachdidaktik vorbehalten, die nun einen eigenen Schwerpunkt bildet und neben der vertiefenden Kenntnis fachdidaktischer Theorien und Konzepte Vermittlungskompetenzen von Texten, Medien und Sprache in den Mittelpunkt rückt sowie die fachdidaktische Begleitung des Praxissemesters umfasst. Die fachwissenschaftlichen Anteile nehmen exemplarisch vertiefende Fragestellungen zu literatur- und kulturwissenschaftlichen Themen sowie zur Angewandten Sprachanalyse auf und bauen neben der Akkumulation von Wissen die analytischen, reflexiven und handlungsorientierten Kompetenzen der Studierenden zu einem tragfähigen Fundament für die für den Unterricht in der Sekundarstufe I benötigten Fähigkeiten aus.

4.1 Qualifikationsziele

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- verfügen über in fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Hinsicht strukturiertes und ausbaufähiges Wissen und entsprechende Textkenntnisse sowie analytische Fertigkeiten, die sie befähigen, in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sekundarschulen im Fach Deutsch einzutreten.
- können in den Fachgebieten Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Mediävistik und Fachdidaktik für sie neue Fragestellungen in Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand selbstständig erarbeiten, indem sie fachspezifische Methoden und Arbeitstechniken anwenden.
- verstehen es, ihr fachliches Wissen im Hinblick auf Kinder und Jugendliche auszuwerten, um es auf den Deutschunterricht an Sekundarschulen zu beziehen, der durch eine lebensnahe allgemeinbildende und berufsorientierte sprachliche, literarische und mediale Bildung auf gesellschaftliche Teilhabe abzielt.
- sind vertraut mit Konzepten, Methoden und Ergebnissen der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden verschiedener Schularten und können dieses Wissen auf den Unterricht an Sekundarschulen anwenden.
- sind in der Lage eine an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kriterien orientierte eigene Vorstellung von Unterricht zu entwickeln und verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten und kollegialen Konzeption, Planung, Realisierung und Auswertung von Unterricht in Sekundarschulen.

- kennen Grundlagen der Lernstandserhebung und Leistungsbeurteilung sowie Möglichkeiten individueller Förderung und der Entwicklung differenzierter Lernangebote in heterogenen Gruppen.
- kennen Ansätze zur Förderung literaler Kompetenzen von Lernenden und können diese auf Bedarfe von Lernenden an Sekundarschulen übertragen.
- sind in der Lage, bildungspolitische Entwicklungen in Bezug auf ihr Fach und ihre zukünftige Rolle als Lehrkraft auszuwerten und zu reflektieren.

- **Überfachliche Qualifikationsziele:**

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- wenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sicher an und sind geübt im kritischen Umgang mit Texten und Medien.
- können Ergebnisse wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit fachlichen Themen oder didaktischen Sachverhalten überzeugend und sprachlich angemessen darstellen.
- können auch an fachübergreifenden wissenschaftlichen Diskussionen grundlegend partizipieren.
- können in heterogenen Teams kooperativ zusammenarbeiten und unterschiedliche Sichtweisen in gemeinsame Konzepte insbesondere für schulisches und außerschulisches Lernen überführen.
- kennen Akteure der außerschulischen Bildung und Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit ihnen, insbesondere auch um Jugendliche und junge Erwachsene an Angebote kultureller Bildung heranzuführen.
- kennen Konzepte und können Ideen entwickeln, wie soziale, kulturelle und geschlechtliche Vielfalt im Fachunterricht und auch fächerübergreifend in der Schule abgebildet und berücksichtigt werden kann.
- wurden durch den hohen Anteil kritischer Reflexion kultureller und gesellschaftlicher Zusammenhänge in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement und ihrer Persönlichkeitsentwicklung weiter bestärkt und können diese reflektieren.

4.2 Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Deutsch (als erstes und zweites Unterrichtsfach)

Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Unterrichtsfach Deutsch		Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis	
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester							
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP				
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P		
Module		PZ	LZ	SN	PA																
PM	LG 401: Vertiefung Literaturwissenschaft für das Lehramt	5	2															28	122	-	*
PM	LG 402: Vertiefung Sprachenwissenschaft für das Lehramt					5	2											28	122	-	*
PM ***	LG 413: Fachdidaktik Deutsch: Vertiefung und Anwendung für Sekundarschulen (AP)	4	2			6	4											84	216	3**	*
PM	LG 414: Fachdidaktische Begleitung des Schulpraxissemesters (AP)								8	4	5							126	114		A
Summe pro Semester		9	4			11	6			8	4	5						266	574		
Gesamtumfang CP		28																			

AP= Anwesenheitspflicht kann festgelegt werden, nähere Regelungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen; gilt nicht für Vorlesungen, CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul
M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=wiss. Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, U=Unterrichtsentwurf, A=Arbeitsmappe, SB = Benoteter Schein

* Prüfungsart (M, K, Pr, H, R, Me, Po) wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.

** Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung.

*** Das Modul ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

Anlage A 5 Mathematik (als erstes Unterrichtsfach)

5.1 Qualifikationsziele

Das Studium im Unterrichtsfach Mathematik soll zu folgenden *wissenschaftlichen Befähigungen und Kompetenzen* führen:

- Insgesamt verfügen die AbsolventInnen über fachliche, fachdidaktische und schulspezifische Handlungskompetenzen, vor allem für die Sekundarstufe I an Sekundarschulen.
- Die AbsolventInnen können wissenschaftlich arbeiten und wissenschaftliche Ergebnisse kritisch reflektieren und sind in der Lage, die erworbenen fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Kompetenzen im Unterricht umzusetzen.
- Sie verfügen über grundlegende, berufliche Kompetenzen, die für den Eintritt in die zweite Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) und die darauffolgende, selbstständige Lehrtätigkeit im Unterrichtsfach „Mathematik“ an Sekundarschulen erforderlich sind.
- Auf der Basis ihres im vorherigen Studienabschnitt (Bachelor) erworbenen Wissens und ihrer Fähigkeiten verfügen die AbsolventInnen über vertiefte, schulformspezifische Fachkenntnisse in schon bekannten Teilgebieten der Mathematik. Die Studierenden verfügen insgesamt über eine vertiefte und vernetzte mathematische Wissensbasis.
- Die AbsolventInnen verfügen über vertiefte Kenntnisse bezüglich der Spezifik des Mathematikunterrichts mit seinen Differenzierungsformen an Sekundarschulen und die damit verbundenen fachdidaktischen Konzepte.
- Sie kennen und nutzen Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung über das Lernen im Mathematikunterricht der Sekundarschule.
- Die AbsolventInnen verfügen über Kompetenzen, den Unterricht in den verschiedenen Differenzierungsformen der Sekundarschule bezogen auf verschiedene Lernniveaus zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die AbsolventInnen können die erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen in den pädagogischen Handlungsfeldern der Sekundarschule mit dem Ziel einsetzen, die Lernkompetenz der SchülerInnen zu fördern.
- Die AbsolventInnen können konkret didaktische Konzepte und Methoden für die Planung von Mathematikunterricht in verschiedenen Klassenstufen der Sekundarschule nutzen, z.B. Konzepte des anwendungsorientierten, problemorientierten, entdeckenden, forschenden Lernens, dem mathematischen Experimentieren und selbstständigen Problemlösen sowie handlungsorientierte, auch kooperative und offene Methoden des Unterrichts. Dabei nutzen sie zielorientiert auch moderne Unterrichtsmittel und Medien.
- Sie können Denkwege und Vorstellungen von SchülerInnen analysieren, sie geeignet für das Lernen von Mathematik motivieren und individuelle Lernfortschritte fördern und bewerten. Die AbsolventInnen kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und Leistungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Faches Mathematik. Die Entwicklung der Fähigkeiten zur

Diagnostik des Lernstandes und der Lernerfolge der SchülerInnen bilden einen wesentlichen Schwerpunkt im Praxissemester.

- Neue fachliche Themen und Problemstellungen, die zum Teil auch fachübergreifend sind, können sie sich selbstständig erarbeiten, in adäquater mündlicher und schriftlicher Ausdrucksfähigkeit darstellen, einer Lösung zuführen und auf unterrichtspraktische Belange der Sekundarschule transferieren.
- Die AbsolventInnen sind in der Lage, den Mathematikunterricht auf der Basis der fachlichen und didaktisch-methodischen Konzepte der Mathematik den aktuellen fachlichen, schulpolitischen und didaktisch-methodischen Entwicklungen anzupassen.
- Die AbsolventInnen sind in der Lage, die erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenzen in die Schul- und Curriculumentwicklung einzubringen.

Neben fachwissenschaftlicher Befähigung und Kompetenzentwicklung sollen folgende modulübergreifenden Bildungs- und Qualifikationsziele erreicht werden:

- Die AbsolventInnen können den allgemeinbildenden Gehalt mathematischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung der Mathematik begründen und in den Zusammenhang mit Zielen und Inhalten des Mathematikunterrichts stellen.
- Sie können gesellschaftliche und bildungspolitische Veränderungen verantwortungsbewusst in ihr Tätigkeitsfeld als Lehrkraft integrieren.
- Bei den Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen ist beispielhaft auf die vertiefte Fähigkeit zur eigenständigen Problemlösung (etwa bei der Planung eigener Unterrichtsstunden in den Praxissemester), zur Nutzung von traditionellen wie neuen Unterrichtsmitteln und Medien in Lehrveranstaltungen wie auch im eigenen Unterricht, zur Kooperation in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen und zur weiteren Entwicklung individueller Einstellungen und professioneller Verhaltensdispositionen zu verweisen.
- Die AbsolventInnen können Praxiserfahrungen kritisch reflektieren und Schlussfolgerungen für die Entwicklung ihrer eigenen Berufsidentität ziehen.
- Sie können fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Fragen aufeinander beziehen, mit der Schulpraxis verknüpfend reflektieren und auf dieser Basis eigene Unterrichtskonzepte weiter qualifizieren.
- Die AbsolventInnen beherrschen Präsentations- und Moderationstechniken und können mediale Lernumgebungen gestalten.

A 5.2 Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Mathematik (als erstes Unterrichtsfach)

Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Module Unterrichtsfach Mathematik		Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis	
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester							
		CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS						
			V	S	Ü		P	V	S		Ü	P	V		S	Ü	P				
WP1	Wahlpflicht Mathematik	6	4			4	2											84	216	1	M/K
PM1	Fachdidaktik Mathematik 2 (AP)	4	1	1	1	6	3		3									112	188	1	M
PM2 *	Schulpraxissemester (AP)									8	4		5					126	114	1	A
Summe pro Semester		10	7			10	8			8	4		5					322	518		
Gesamtumfang CP		28																			

AP= Anwesenheitspflicht kann festgelegt werden, nähere Regelungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen; gilt nicht für Vorlesungen,
 CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart,
 PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=wiss. Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, ME=Medienprodukt, Po=Portfolio,
 T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe, SB= Benoteter Schein

*Die Absolvierung der schulpraktischen Übungen oder einer ähnlichen für das Modul PM2 vorbereitenden Veranstaltung ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Anlage A 6 Technik (als erstes und zweites Unterrichtsfach)

Die zentrale Aufgabe im Fach Technik besteht darin, eine Grundlage für die Studierenden zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit als zukünftige LehrerInnen für den Technikunterricht an Sekundarschulen zu bilden. Die erfolgreichen AbsolventInnen verfügen in fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Hinsicht über Grundlagen und Vertiefungswissen und entsprechende Fertigkeiten, die sie befähigen, in den Vorbereitungsdienst für das „Lehramt an Sekundarschulen“ im Fach Technik einzutreten. In den Modulen Technikwahrnehmung und Technikentwicklung sowie Systeme des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes und der Fachdidaktik technischer Bildung eignen sich die Studierenden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten an, die grundlegend für das Qualifikationsprofil der TechniklehrerInnen an Sekundarschulen sind, um Technik zu verstehen, in adäquater Form zu reflektieren und zu unterrichten. Im Feld der Fachdidaktik steht die Umsetzung von Konzepten des problemorientierten, entdeckenden, forschenden Lernens, zum Experimentieren und selbstständigem Problemlösen sowie mit handlungsorientierten und technikorientierten Methoden des Unterrichts in verschiedenen Klassenstufen der Sekundarschulen im Fokus. Die Verschränkung von Theorie und Praxis ist ein Wesensmerkmal von Technik, das insbesondere bei der akademischen Ausbildung von TechniklehrerInnen in der Fachdidaktik berücksichtigt werden muss. Deshalb werden die Studierenden neben der schulpraxisorientierten fachdidaktischen Ausbildung ein Praxissemester in einer Sekundarschule absolvieren.

6.1 Qualifikationsziele

Folgende Qualifikationsziele werden bei erfolgreichem Abschluss der Module erreicht:

Die Studierenden:

- haben solide Kenntnisse über fachdidaktische Positionen, Theorien und Modelle und können fachwissenschaftliche Inhalte unter didaktischen Aspekten analysieren und anwenden,
- differenzieren zwischen den verschiedenen Technikdidaktiken und wählen anhand der gegebenen Bedingungen die geeignete zur Planung des eigenen Unterrichts aus,
- sind in der Lage Inhaltsbereiche der Rahmenlehrpläne und –richtlinien didaktisch aufzuarbeiten und diese als Grundlage eigener Unterrichtsplanung zu nutzen sowie ihren Unterricht kompetenz- und schülerInnenorientiert zu gestalten,
- erproben ihre geplanten Unterrichtssequenzen und reflektieren diese anschließend,
- verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Argumente und planen und gestalten Unterricht,
- besprechen den Umgang mit heterogenen Lerngruppen und Organisation individualisierenden Unterrichts und wenden ihre Erkenntnisse zur Planung und in der Praxis an,
- nutzen fachgerecht Methoden und Medien zur Planung und Gestaltung des eigenen Unterrichts,
- sind befähigt, in berufsbezogenen Orientierungs- und Entscheidungsprozesse zu beraten und entsprechende Projekte dazu durchzuführen,
- beschäftigen sich mit der fachadäquaten Leistungsbewertung, Lerndiagnostik und Beurteilung von Lernprozessen, Entwicklung von Förderstrategien,
- beziehen die SchülerInnenenerfahrungen und –vorstellungen in die Unterrichtsplanung ein.

A 6.2 Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Technik (als erstes und zweites Unterrichtsfach)

Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Fach Technik	Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.*		Leistungsnachweis					
	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester											
	CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				PZ	LZ	SN	PA
Module	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P				
Technikwahrnehmung und Technikentwicklung	5	4																			56	94		R, Pr
Technische Bildung im Theorie-Praxis-Transfer an Sekundarschulen (AP)	5	2					2														56	94		H
Fachdidaktik Technik					5	2															28	122		Pr
Schulpraxissemester** (AP)									8	4	5										126	114		A
Experimentelles Seminar und Laboratorien zu Systemen des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes					5	2															28	122		Pr, H
Summe pro Semester	10	6			10	4	2		8	4	5	0									294	546		
Gesamtumfang CP	28																							

AP= Anwesenheitspflicht kann festgelegt werden, nähere Regelungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen gilt nicht für Vorlesungen,
 CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart,
 PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul
 M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=wiss. Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio,
 T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe, SB= Benoteter Schein

* Arbeitsaufwand im Fach Technik ohne zweites Unterrichtsfach, Bildungswissenschaft und Masterarbeit.

** Die Absolvierung der schulpraktischen Übungen ist verpflichtende Vorleistung für das Modul Schulpraxissemester“

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Anlage A 7 Wirtschaft (als erstes und zweites Unterrichtsfach)

Der Masterstudiengang (M. Ed.) *Lehramt an Sekundarschulen* im Profil Ökonomische Bildung knüpft an den Bachelorstudiengang (B. Sc.) *Beruf und Bildung* im Profil Ökonomische Bildung an und baut darauf auf. Der fachdidaktische Schwerpunkt zielt auf die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die die Studierenden für eine Lehrtätigkeit an Sekundarschulen befähigen. Die fachwissenschaftlichen Anteile greifen exemplarisch vertiefende Fragestellungen der Wirtschaftswissenschaften auf, die besondere Relevanz für die ökonomische Bildung von Jugendlichen haben. Insgesamt zielen die Fachwissenschaft und Fachdidaktik darauf, dass Theorien, Modelle, Zusammenhänge und Problemstellungen auf Forschungszugänge in der Wirtschaftswissenschaft sowie der dazugehörigen Fachdidaktik anwenden, bewerten und reflektieren. Um ferner die Mündigkeit, Urteilsfähigkeit, Handlungsfähigkeit und Partizipation der Studierenden zu fördern, stehen konstruktivistische Lehransätze (handlungs-, projekt- und forschungsorientierten Lehre) im Vordergrund. Studierende werden mithilfe handlungsorientierter Methoden, die eine hohe Affinität zu ökonomischen Denkweisen haben (Planspiele, Fallstudienentwicklungen etc.), aktiv in die Lehr- und Lernprozesse einbezogen. Die in diesem Studiengang angestrebte Kompetenzentwicklung der Studierenden ist von doppelter Relevanz. Zum einen dient sie dem Kompetenzerwerb der Lernenden an sich, zum anderen, um diese adressatengerecht im LehrerInberuf den SchülerInnen zu vermitteln.

7.1 Qualifikationsziele

Folgende Qualifikationsziele werden bei erfolgreichem Abschluss dieser Module erreicht:

Die Studierenden:

- haben solide Kenntnisse über fachdidaktische Positionen, Theorien und Modelle und können fachwissenschaftliche Inhalte unter didaktischen Aspekten analysieren und anwenden.
- differenzieren zwischen den verschiedenen Wirtschaftsdidaktiken und wählen anhand der gegebenen Bedingungen die geeignete zur Planung des eigenen Unterrichts aus.
- sind in der Lage, Inhaltsbereiche der Rahmenlehrpläne und -richtlinien didaktisch aufzuarbeiten und diese als Grundlage eigener Unterrichtsplanung zu nutzen sowie ihren Unterricht kompetenz- und schülerInnenorientiert zu gestalten.
- erproben ihre geplanten Unterrichtssequenzen und reflektieren diese anschließend.
- verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Argumente und planen und gestalten Unterricht.
- besprechen den Umgang mit heterogenen Lerngruppen und Organisation individualisierenden Unterrichts und wenden ihre Erkenntnisse zur Planung und in der Praxis an.
- nutzen fachgerecht Methoden und Medien zur Planung und Gestaltung des eigenen Unterrichts.
- können komplexe Lehr- und Lernszenarien selbstorganisiert und unter Zuhilfenahme des Einsatzes digitaler Medien entwickeln, durchführen und deren Einsatz begründen.

- gestalten einen handlungsorientierten Unterricht mit Methoden, die primär eine hohe Affinität zu ökonomischen Denkweisen haben.
- sind befähigt, in berufsbezogenen Orientierungs- und Entscheidungsprozesse zu beraten und entsprechende Projekte dazu durchzuführen.
- beschäftigen sich mit der fachadäquaten Leistungsbewertung, Lerndiagnostik und Beurteilung von Lernprozessen, Entwicklung von Förderstrategien.
- beziehen die SchülerInnenerfahrungen und -vorstellungen in die Unterrichtsplanung ein.
- können eigene Unterrichtsprozesse kritisch analysieren und reflektieren, um daraus Schlussfolgerungen für den nachfolgenden Unterricht abzuleiten.
- wenden Methoden der empirischen Unterrichtsforschung an und sind auch in der Lage, Untersuchungsergebnisse anderer Studien zu bewerten.
- identifizieren die ökonomisch geprägten Lebenssituationen von Individuen, untersuchen welche Gefährdungen sich in diesen Anwendungsfeldern (Nachhaltigkeit und Konsum) ergeben und erarbeiten Kompetenzen die SchülerInnen benötigen, damit sie durch ökonomische Bildung mündig, selbstbestimmt, tüchtig und verantwortlich handeln.

A 7.1 Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Wirtschaft (als erstes und zweites Unterrichtsfach)

Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Master – Lehramt an Sekundarschulen	Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis	
	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester							
	CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				PZ	LZ	SN	PA	
Module	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P				
Wirtschaftsdidaktik*	4	2			6	4											84	216	Po	M
Fachwissenschaftliche Aspekte des Schulfaches Wirtschaft	6	2			4	2											56	244	Pr	Me
Schulpraxissemester – Fach Wirtschaft (AP)									8	4	5						126	114		Po
Summe pro Semester	10	4			10	6			8	4	5						266	574		
Gesamtumfang CP	28																			

AP= Anwesenheitspflicht kann festgelegt werden, nähere Regelungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen; gilt nicht für Vorlesungen,
 CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart,
 PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=wiss. Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio,
 T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe, SB= Benoteter Schein

*Das Modul „Wirtschaftsdidaktik“ ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

Anlage A 8 Ethik (als zweites Unterrichtsfach)

Das Masterstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik (Lehramt an Sekundarschulen) vertieft ethische und allgemein-philosophische Kenntnisse, die im Bachelorstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik erworben worden sind. Die Studierenden sind mit dem Abschluss des Masterstudiums befähigt, analytisch und begrifflich souverän mit zentralen philosophischen Problemen der Ethik (insbesondere der normativen und angewandten Ethik) umzugehen und vermögen es, diese Problemfelder lebensnah didaktisch aufzubereiten, zu konzipieren und zu reflektieren.

Das Masterstudium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Schulpraxissemester ein, das an allgemeinbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht dient. Das Masterstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik trägt zur fachlichen und fachdidaktischen Qualifikation bei und fördert die Ausbildung akademischer sowie sozialer Schlüsselkompetenzen mit Blick auf die von den Studierenden angestrebte Tätigkeit als Lehrkraft für Ethik an Sekundarschulen.

8.1 Qualifikationsziele

Fachliche Qualifikationsziele

Die AbsolventInnen

- verfügen über sowohl fachwissenschaftliches als auch fachdidaktisches Wissen sowie entsprechende Kompetenzen und analytisch-begriffliche Fertigkeiten, die sie befähigen, in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sekundarschulen in dem Unterrichtsfach Ethik einzutreten.
- vermögen es, in der Ethik, insbesondere in der normativen und angewandten Ethik, Fragestellungen in Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand zu erarbeiten und diese kritisch zu bearbeiten.
- vermögen es, ihr fachliches Wissen adressatengerecht für Kinder und Jugendliche auszuwerten und entsprechend didaktisch-strukturiert aufzubereiten, um eine lebensnahe ethische Bildung, die auf gesellschaftliche Teilhabe abzielt, zu fördern.
- vermögen es, eine an fachwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Kriterien orientierte Vorstellung eigenen Unterrichts zu entwickeln.
- kennen Grundlagen der Leistungsbeurteilung.
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der Planung, Realisierung und Auswertung von Unterricht an allgemeinbildenden Schulen.

Überfachliche Qualifikationsziele

Die AbsolventInnen

- vermögen es, akademische Arbeitstechniken versiert anzuwenden.
- vermögen es, kritisch-reflektiert mit Texten und Argumenten umzugehen.
- vermögen es, ethische Diskurse nachzuvollziehen und sich eigenständig-kritisch sowie sprachlich angemessen an diesen Diskursen zu beteiligen.

- vermögen es, in heterogenen Gruppen und Teams kooperativ zusammenzuarbeiten.
- vermögen es, Ideen zu entwickeln, wie sozialer, kultureller und geschlechtlicher Pluralismus im Unterricht allgemeinbildender Schulen berücksichtigt werden kann.
- werden durch die Auseinandersetzung mit ethischen Zusammenhängen in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement und ihrer Persönlichkeitsentwicklung bestärkt.

A 8.1 Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Ethik (als zweites Unterrichtsfach)

Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Unterrichtsfach Ethik		Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis	
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester							
		CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS						
Module	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA	
PM VES	Vertiefungsmodul Ethik (Ethik an Sekundarschulen)		6	4			4	2									84	216	2***	*	
PM DSA	Didaktik der Ethik I (Ethik an Sekundarschulen)		5	2													28	122	-	*	
PM DSB	Didaktik der Ethik II (Ethik an Sekundarschulen)												5	2			28	122	-	*	
PM PSS **	Praxissemester (Lehramt an Sekundarschulen) (AP)								8	4	5						126	114	-	A	
Summe pro Semester			11	6			4	2			8	4	5	5	2		266	574			
Gesamtumfang CP			28																		

AP= Anwesenheitspflicht kann festgelegt werden, nähere Regelungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen; gilt nicht für Vorlesungen,

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=wiss. Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, ME=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe, SB= Benoteter Schein

nach Bedarf

*Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

** „Der erfolgreiche Besuch der im Bachelorstudium angebotenen *Einführung in die Didaktik der Ethik* und der *schulpraktischen Übungen* oder äquivalenter Lehrveranstaltungen sind verpflichtende Vorleistungen für das *Schulpraxissemester*.“

*** Das Modul kann im Modus 4+4+2 CP (2 SN) oder 6+4 CP (1 SN) studiert werden.

Anlage A 9 Mathematik (als zweites Unterrichtsfach)

9.1 Qualifikationsziele

Das Studium im Unterrichtsfach Mathematik soll zu folgenden *wissenschaftlichen Befähigungen und Kompetenzen* führen:

- Insgesamt verfügen die AbsolventInnen über fachliche, fachdidaktische und schulspezifische Handlungskompetenzen, vor allem für die Sekundarstufe I an Sekundarschulen.
- Die AbsolventInnen können wissenschaftlich arbeiten und wissenschaftliche Ergebnisse kritisch reflektieren und sind in der Lage, die erworbenen fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Kompetenzen im Unterricht umzusetzen.
- Sie verfügen über grundlegende, berufliche Kompetenzen, die für den Eintritt in die zweite Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) und die darauffolgende, selbstständige Lehrtätigkeit im Unterrichtsfach „Mathematik“ an Sekundarschulen erforderlich sind.
- Auf der Basis ihres im vorherigen Studienabschnitt (Bachelor) erworbenen Wissens und ihrer Fähigkeiten verfügen die AbsolventInnen über vertiefte, schulformspezifische Fachkenntnisse in schon bekannten Teilgebieten der Mathematik. Die StudentInnen verfügen insgesamt über eine vertiefte und vernetzte mathematische Wissensbasis.
- Die AbsolventInnen verfügen über vertiefte Kenntnisse bezüglich der Spezifik des Mathematikunterrichts mit seinen Differenzierungsformen an Sekundarschulen und die damit verbundenen fachdidaktischen Konzepte.
- Sie kennen und nutzen Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung über das Lernen im Mathematikunterricht der Sekundarschule.
- Die AbsolventInnen verfügen über Kompetenzen, den Unterricht in den verschiedenen Differenzierungsformen der Sekundarschule bezogen auf verschiedene Lernniveaus zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die AbsolventInnen können die erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen in den pädagogischen Handlungsfeldern der Sekundarschule mit dem Ziel einsetzen, die Lernkompetenz der SchülerInnen zu fördern.
- Die AbsolventInnen können konkret didaktische Konzepte und Methoden für die Planung von Mathematikunterricht in verschiedenen Klassenstufen der Sekundarschule nutzen, z. B. Konzepte des anwendungsorientierten, problemorientierten, entdeckenden, forschenden Lernens, dem mathematischen Experimentieren und selbstständigen Problemlösen sowie handlungsorientierte, auch kooperative und offene Methoden des Unterrichts. Dabei nutzen sie zielorientiert auch moderne Unterrichtsmittel und Medien.
- Sie können Denkwege und Vorstellungen von SchülerInnen analysieren, sie geeignet für das Lernen von Mathematik motivieren und individuelle Lernfortschritte fördern und bewerten. Die AbsolventInnen kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und Leistungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Faches Mathematik. Die Entwicklung der Fähigkeiten zur

Diagnostik des Lernstandes und der Lernerfolge der SchülerInnen bilden einen wesentlichen Schwerpunkt im Praxissemester.

- Neue fachliche Themen und Problemstellungen, die zum Teil auch fachübergreifend sind, können sie sich selbstständig erarbeiten, in adäquater mündlicher und schriftlicher Ausdrucksfähigkeit darstellen, einer Lösung zuführen und auf unterrichtspraktische Belange der Sekundarschule transferieren.
- Die AbsolventInnen sind in der Lage, den Mathematikunterricht auf der Basis der fachlichen und didaktisch-methodischen Konzepte der Mathematik den aktuellen fachlichen, schulpolitischen und didaktisch-methodischen Entwicklungen anzupassen.
- Die AbsolventInnen sind in der Lage, die erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenzen in die Schul- und Curriculumentwicklung einzubringen.

Neben fachwissenschaftlicher Befähigung und Kompetenzentwicklung sollen folgende modulübergreifenden Bildungs- und Qualifikationsziele erreicht werden:

- Die AbsolventInnen können den allgemeinbildenden Gehalt mathematischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung der Mathematik begründen und in den Zusammenhang mit Zielen und Inhalten des Mathematikunterrichts stellen.
- Sie können gesellschaftliche und bildungspolitische Veränderungen verantwortungsbewusst in ihr Tätigkeitsfeld als Lehrkraft integrieren.
- Bei den Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen ist beispielhaft auf die vertiefte Fähigkeit zur eigenständigen Problemlösung (etwa bei der Planung eigener Unterrichtsstunden in den Praxissemester), zur Nutzung von traditionellen wie neuen Unterrichtsmitteln und Medien in Lehrveranstaltungen wie auch im eigenen Unterricht, zur Kooperation in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen und zur weiteren Entwicklung individueller Einstellungen und professioneller Verhaltensdispositionen zu verweisen.
- Die AbsolventInnen können Praxiserfahrungen kritisch reflektieren und Schlussfolgerungen für die Entwicklung ihrer eigenen Berufsidentität ziehen.
- Sie können fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Fragen aufeinander beziehen, mit der Schulpraxis verknüpfend reflektieren und auf dieser Basis eigene Unterrichtskonzepte weiter qualifizieren.
- Die AbsolventInnen beherrschen Präsentations- und Moderationstechniken und können mediale Lernumgebungen gestalten.

A 9.2 Studien- und Prüfungsplan: Mathematik (als zweites Unterrichtsfach)

Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Module Unterrichtsfach Mathematik		Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis					
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester											
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP					SWS			
			V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P						V	S	Ü	P
WP 1	Wahlpflicht Mathematik	6	7				4	2													84	21 6	1	M/K	
PM 1	Fachdidaktik Mathematik 2 (AP)	4	1	1	1		6	3		3										11 2	18 8	1	M		
PM 2 *	Schulpraxissemester (AP)										8		4		5					12 6	11 4	1	A		
Summe pro Semester		10	7				10	8				8		4		5					32 2	51 8			
Gesamtumfang CP		28																							

AP= Anwesenheitspflicht kann festgelegt werden, nähere Regelungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen; gilt nicht für Vorlesungen,
 CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart,
 PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=wiss. Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, ME=Medienprodukt, Po=Portfolio,
 T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe, SB= Benoteter Schein

* Die Absolvierung der schulpraktischen Übungen oder einer ähnlichen für das Modul PM2 vorbereitenden Veranstaltung ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Anlage A 10 Physik (als zweites Unterrichtsfach)

Das Master-Studium baut auf physikalischen und pädagogisch-didaktischen Grundkenntnissen auf, die bereits im Bachelorstudium des Unterrichtsfaches Physik oder in einem vergleichbaren Studium erworben wurden. Davon ausgehend ist es Ziel, vertiefte und erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studiums für die spätere Tätigkeit als Lehrkraft an Sekundarschulen zu erwerben. Von den Lehrveranstaltungen im Umfang von 28 CP sind 18 CP der Fachdidaktik vorbehalten. Das Studium der Physikdidaktik vermittelt Theorien, Modelle und experimentelle Fertigkeiten, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der Bildung an Sekundarschulen grundlegend sind. Die Studierenden werden mit der Umsetzung von Konzepten des anwendungsorientierten, fächerverbindenden, entdeckenden, forschenden Lernens und selbstständigen Problemlösens vertraut gemacht. Einen verbindenden Schwerpunkt zur fachlichen Ausbildung bildet die experimentelle Methode. Das Studium soll Kenntnisse in einem Spezialbereich der Physik exemplarisch behandeln und grundlegende physikalische Denkweisen und Methoden vertiefen. Dieser Kenntnisstand befähigt sie, Begriffe, Methoden und Denkweisen in angemessener Weise konkret anzuwenden. Neue fachliche Themen und Problemstellungen sollen selbstständig unter Einbeziehung aktueller Forschungen erarbeitet und einer Lösung zugeführt sowie in unterrichtspraktische Belange transferiert werden.

10.1 Qualifikationsziele

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- verfügen über fachliche, fachdidaktische und schulspezifische Handlungskompetenzen, vor allem für die Sekundarstufe I an Sekundarschulen,
- können wissenschaftlich arbeiten und wissenschaftliche Ergebnisse kritisch reflektieren. Sie sind in der Lage, die erworbenen fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Kompetenzen im Unterricht umzusetzen,
- verfügen über grundlegende berufliche Kompetenzen, die für den Eintritt in die zweite Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) und die darauffolgende, selbstständige Lehrtätigkeit im Unterrichtsfach Physik an Sekundarschulen erforderlich sind,
- verfügen auf der Basis ihres im vorherigen Studienabschnitt (Bachelor) erworbenen Wissens und ihrer Fähigkeiten über vertiefte, schulformspezifische Fachkenntnisse in schon bekannten als auch in weiteren Teilgebieten der Physik und insgesamt über eine breite, vertiefte und vernetzte physikalische Wissensbasis,
- kennen und nutzen Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung über das Lernen und Lehren im Physikunterricht der Sekundarschule,
- verfügen über Kompetenzen, den Unterricht in den verschiedenen Differenzierungsformen der Sekundarschule bezogen auf unterschiedliche Lernniveaus zu planen, durchzuführen und auszuwerten, anwendungsorientiert sowie bezogen auf die SchülerInnen zu planen, durchzuführen

und auszuwerten. Die AbsolventInnen können die erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen in den pädagogischen Handlungsfeldern der Sekundarschule mit dem Ziel einsetzen, die Lernkompetenz der SchülerInnen zu fördern,

- können konkret didaktische Konzepte und Methoden für die Planung von Physikunterricht in verschiedenen Klassenstufen der Sekundarschule nutzen, wie Konzepte des anwendungsorientierten, problemorientierten, entdeckenden, forschenden Lernens, dem physikalischen Experimentieren und selbstständigen Problemlösen sowie handlungsorientierte, auch kooperative und offene Methoden des Unterrichts. Dabei nutzen sie zielorientiert auch moderne Unterrichtsmittel und Medien,
- können Denkwege und Vorstellungen SchülerInnen analysieren, sie geeignet für das Lernen von Physik motivieren und individuelle Lernfortschritte fördern und bewerten. Die AbsolventInnen kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und Leistungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Faches Physik. Die Entwicklung der Fähigkeiten zur Diagnostik des Lernstandes und der Lernerfolge der SchülerInnen bilden einen wesentlichen Schwerpunkt im Praxissemester,
- sind in der Lage, den Physikunterricht auf der Basis der fachlichen und didaktisch-methodischen Konzepte aktuellen schulpolitischen Entwicklungen anzupassen.

Überfachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- können den allgemeinbildenden Gehalt physikalischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung der Physik begründen und in den Zusammenhang mit Zielen und Inhalten des Physikunterrichts stellen,
- können gesellschaftliche und bildungspolitische Veränderungen verantwortungsbewusst in ihr Tätigkeitsfeld als Lehrkraft integrieren,
- können beispielhaft bei den Methoden, Sozial- und Selbstkompetenzen auf die vertiefte Fähigkeit zur eigenständigen Problemlösung (etwa bei der Planung eigener Unterrichtsstunden im Praxissemester), zur Nutzung von traditionellen wie neuen Unterrichtsmitteln und Medien in Lehrveranstaltungen wie auch im eigenen Unterricht, zur Kooperation in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen und zur weiteren Entwicklung individueller Einstellungen und professioneller Verhaltensdispositionen zu verweisen,
- können Praxiserfahrungen kritisch reflektieren und Schlussfolgerungen für die Entwicklung ihrer eigenen Berufsidentität ziehen,
- können fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Fragen aufeinander beziehen, mit der Schulpraxis verknüpfend reflektieren und auf dieser Basis eigene Unterrichtskonzepte weiter qualifizieren,
- beherrschen Präsentations- und Moderationstechniken und können mediale Lernumgebungen gestalten.

A 10.2 Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Physik (als zweites Unterrichtsfach)

Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Module		Start zum Wintersemester																Arbeits- aufw.		Leistungs- nachweis					
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester											
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				PZ	LZ	SN	PA
	V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P						
PM1	Fortgeschrittenen Praktikum	5			4																56	94	1	SB	
WP1	Wahlpflicht Physik					5	2	2													56	94	1	K/M	
PM2	Fachdidaktik Physik II	5		2	3																70	80	1	M	
PM3 *	Fachdidaktik Physik Sekundarschule*					5		2	2												56	94	1	M	
PM4	Schulpraxissemester (AP)									8		4		5							126	114	1	A	
Summe pro Semester		10		2	7	10	2	3	2	8		4		5							364	476			
Gesamtumfang CP		28																							

AP= Anwesenheitspflicht kann festgelegt werden, nähere Regelungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen; gilt nicht für Vorlesungen,
 CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul,
 PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=wiss. Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, ME=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein,
 D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg; A= Arbeitsmappe; SB= benoteter Schein

* Die schulpraktischen Übungen sind verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Anlage A 11 Sozialkunde (als zweites Unterrichtsfach)

Im Studium des Masters of Education an Sekundarschulen Unterrichtsfach Sozialkunde werden vertiefende Kenntnisse über theoretische Konzepte und Arbeitsmethoden der politischen Bildung in enger Verbindung zu gesellschaftlichen Entwicklungen insbesondere in der Schule vermittelt.

Ziel der Ausbildung ist es, ein fundiertes Wissen über Abläufe und Entwicklungen des demokratischen Gemeinwesens zu ermöglichen und deren Anforderungen an Schule wissenschaftlich zu reflektieren, zu untersuchen und mit konkreten pädagogischen Handlungsfeldern zu verknüpfen. Dabei werden vor allem die zentralen Kompetenzen der Analyse-, Urteils-, Handlungs-, und Methodendimension ins Zentrum der Vermittlung gestellt.

Ziel des Studiums für Lehramt an Sekundarschulen ist insbesondere eine umfassende Professionalisierung im angehenden Lehrberuf. Diese ermöglicht es die SchülerInnen in ihrer Demokratiefähigkeit zu stärken, ihre politische Mündigkeit zu fördern und ihre Begabungen und Lebensziele zu erkennen und wertzuschätzen. Ziel ist dabei die erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen an die SchülerInnen weiterzugeben und ihnen ein BürgerInnenleitbild zwischen informierten und urteilsfähigen BürgerInnen und AktivbürgerInnen zu ermöglichen.

11.1 Qualifikationsziele

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- sind fähig, ein umfassendes Wissen der jeweiligen Bezugsdisziplinen Politikwissenschaft, Wirtschaft und Recht, die die Grundlage des Sozialkundeunterrichts bildet, zu erfassen, zu analysieren zu bewerten und zu problematisieren.

Dies umfasst für die fachwissenschaftlichen Bereiche folgende Punkte:

Politikwissenschaft:

- zentrale Fragestellungen, Begriffe und Methoden der Politikwissenschaft,
- Grundbegriffe politischer Theorie, grundlegender Theorieansätze aus der Geschichte und Gegenwart politischer Ideen
- zentrale Begriffe politischer Systemlehre; Analyse und Vergleich von politischen Systemen
- Strukturen, Fragestellungen und Theorien internationaler Beziehungen; Analyse von Problemstellungen der internationalen Beziehungen

Wirtschaft und Recht:

- Grundlegende Theorien des Wirtschaftssystems sowie der Wirtschafts- und Sozialpolitik
- Grundlegende Zusammenhänge im Bereich des Verfassungsrechts

Soziologie:

- grundlegende Fragestellungen und Grundbegriffe der Soziologie,
- wichtige Ansätze in der Soziologischen Theorie; Analyse und Vergleich von Gesellschaftssystemen
- wichtige Methoden der Erhebung, Analyse und Interpretation von Informationen über die Wirklichkeit,
- Grundkenntnisse der Datenanalyse zu ausgewählten sozialen Problemen
- können eigenständig politikwissenschaftliche und soziologische Fragestellungen formulieren, sowie sie mit wissenschaftlichen Methoden kritisch analysieren und sachgerecht beantworten.
- können die grundlegende Struktur des Sozialkundeunterrichts fachlich und didaktisch kompetent analysieren und planen.
- können die Zieldimensionen der Analyse-, Urteils-, Handlungs-, und Methodenkompetenz für den Sozialkundeunterricht erfassen und umsetzen.
- können die aktuelle und fachdidaktische Literatur und Diskussion einordnen, analysieren und anhand wissenschaftlicher Kategorien der politischen Bildung beurteilen.
- können eigenen Unterricht selbstständig planen, halten und reflektieren. (Grundlage der vertieften Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung bildet dabei immer der aktuelle Rahmenlehrplan für Sozialkunde für Sekundarschulen in Sachsen- Anhalt (aktuelle Fassung 2012))

A 11.2 Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Sozialkunde (als zweites Unterrichtsfach)

Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Unterrichtsfach Sozialkunde		Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis	
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester							
		CP	SWS			C	SWS			C	SWS			C	SWS						
V	S		Ü	P	V		S	Ü	P		V	S	Ü		P	V	S	Ü	P		
PM 1	Theorien der Sozialwissenschaften	5	2															28	122	1	**
PM 2	Das gelingende Leben	5	2															28	122	1	H
PM 3	Fachdidaktik Sozialkunde II	5	2															28	122	1	H/R
PM 4	Fachdidaktik Sozialkunde III				5	2												28	122	1	H
PM 5	Schulpraxissemester Sozialkunde (AP)							8	4	5								126	114	1	A
Summe pro Semester		15	6		5	2		8	4	5								238	602		
Gesamtumfang CP		28																			

AP= Anwesenheitspflicht kann festgelegt werden, nähere Regelungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen; gilt nicht für Vorlesungen, CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=wiss. Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, ME=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe, SB = Benoteter Schein

* Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

** Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.

Anlage A 12 Sport (als zweites Unterrichtsfach)

Das Masterstudium zielt auf eine vertiefte sportdidaktische und schulpraktische Ausbildung sowie vertiefte sportpraktische und sportsoziologische Ausbildung, die die Studierende als professionell Lehrende für den Sportunterricht an Sekundarschulen qualifiziert. Das Studium im Fach Sport ist in drei Module gegliedert.

12.1 Qualifikationsziele

Folgende Qualifikationsziele werden bei erfolgreichem Abschluss der Module erreicht:

Die AbsolventInnen

- können Sportunterricht in der Sekundarschule planen, durchführen und evaluieren
- wissen, wie unterschiedliche Leistungs- und Lernvoraussetzungen im Sportunterricht diagnostiziert und bei der Unterrichtsplanung und Unterrichtsdurchführung berücksichtigt werden können
- wissen, wie technische und konditionelle Leistungsentwicklungen unter Berücksichtigung individueller Voraussetzungen zu beurteilen sind
- verfügen über Kenntnisse aktueller Zusammenhänge von Sport, und Kultur und können bewegungskulturelle Entwicklungen in den Sportunterricht einfließen lassen
- kennen aktuellen Entwicklungen im Themenfeld Sport und Gesellschaft (z. B. Gewalt, Inklusion) sowie entsprechende sportsoziologischer Erklärungsmodelle und deren empirische Evidenz und sind in der Lage, praxisnahe Problemlösestrategien z. B. bei Unterrichtsstörungen und Konflikten im Sportunterricht zu erarbeiten
- wissen, wie Inhalte und Methoden unter besonderer Berücksichtigung der Inklusion umgesetzt werden können
- sind in der Lage, die im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung in den schulpraktischen Übungen und im Schulpraxissemester erworbenen Kompetenzen zur Umsetzung unterschiedlicher sportdidaktisch-methodischer Maßnahmen zielgerichtet anzuwenden
- sind in der Lage, mit beruflichen Anforderungen im Lehrberuf umzugehen vorbereitend auf das zukünftige selbstverantwortliche Handeln im Sportunterricht in der Sekundarschule
- können Erfahrungen in der schulpraktischen Ausbildung auf Grundlage theoretischen Wissens analysieren und reflektieren
- verfügen über vertieftes sportpraktisches und sportmethodisches Wissen und Können sowie Demonstrationsfähigkeit in einer Auswahl an Sportarten aus unterschiedlichen Bewegungsfeldern und Sportartengruppen
- sind in der Lage, die jeweiligen Sportarten und Bewegungsfelder aus Sicht unterschiedlicher fachwissenschaftlicher Erkenntnisse zu reflektieren

Neben dem Erwerb von vertiefenden Kompetenzen in der Sportdidaktik und der Sportsoziologie sowie in der Sportpraxis und Schulpraxis werden folgende modulübergreifende Qualifikationsziele erreicht:

Die AbsolventInnen

- sind in der Lage, die Rolle der Sportlehrkraft und des Berufsfeldes in der Sekundarschule zu reflektieren und haben eine Berufsidentität als Sportlehrkraft in der Sekundarschule entwickelt
- verfügen über soziale Kompetenzen wie Interaktions-, Kooperations- und Konfliktlösungsfähigkeit und können diese im Sportunterricht und Schulsport zielgerichtet und flexibel einsetzen
- können mit den KollegInnen im Fachbereich Sport und anderen Fachbereichen kooperieren und außercurriculare Veranstaltungen mit KollegInnen planen und durchführen
- können Kooperationen mit außerschulischen Institutionen (z. B. Sportvereine) umsetzen
- verfügen über ein differenziertes Bewusstsein über soziale Teilhabe und Inklusion im Sport und Gesellschaft und können diese in heterogenen Gruppen zielgerichtet und flexibel fördern
- können fachwissenschaftliche und sportdidaktische Ansätze aufeinander beziehen und mit der Praxis des Sportunterrichts in der Sekundarschule verbinden
- sind in der Lage, unterschiedliche Präsentations- und Moderationstechniken anzuwenden
- wissen, welche Medien mit welchen Zielen im Sportunterricht eingesetzt werden können

A 12.2 Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Sport

Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Module		Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis						
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester												
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				PZ	LZ	SN	PA	
	V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P							
PM1	Soziologie von Sport und Sportunterricht	5	1	1																	28	12 2	2	H		
PM2	Vertiefung ausgewählter Sportarten	5		2	4																84	66		2T		
PM3 a*	Sportdidaktik II (AP)					10		2	3												70	23 0	3	H		
PM3 b	Sportdidaktik III (AP)									8		4		5							12 6	11 4	3	Po		
Summe pro Semester		10	1	3	4	10		2	3	8		4		5	0						29 4	54 6				
Gesamtumfang CP		28																								

AP= Anwesenheitspflicht kann festgelegt werden, nähere Regelungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen; gilt nicht für Vorlesungen,
 CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul,
 PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=wiss. Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, ME=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein,
 D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe, SB= Benoteter Schein

nach Bedarf

* Die schulpraktischen Übungen sind verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

Anlagen B

**Master Lehramt an Sekundarschulen (praxisintegrierende
Verlaufsform) (M.Ed.)**

Fachspezifische Qualifikationsziele und Studien- und Prüfungspläne

Anlage B 1 Übersicht Gesamtstudienplan praxisintegrierende Verlaufsform

Anlage B 2 Bildungswissenschaften

Anlage B 3 Deutsch

Anlage B 4 Mathematik (als Erstfach)

Anlage B 5 Technik (als Erstfach)

Anlage B 6 Chemie

Anlage B 7 Ethik

Anlage B 8 Mathematik (als Zweitfach)

Anlage B 9 Physik

Anlage B 10 Technik (als Zweitfach)

**Anlage B 11 Regelstudien - und Prüfungsplan für die Fächer Deutsch und
Chemie**

**Anlage B 12 Regelstudien - und Prüfungsplan für die Fächer Deutsch und
Ethik**

**Anlage B 13 Regelstudien - und Prüfungsplan für die Fächer Deutsch und
Technik**

**Anlage B 14 Regelstudien - und Prüfungsplan für die Fächer Mathematik
und Chemie**

**Anlage B 15 Regelstudien - und Prüfungsplan für die Fächer Mathematik
und Physik**

**Anlage B 16 Regelstudien - und Prüfungsplan für die Fächer Mathematik
und Technik**

**Anlage B 17 Regelstudien - und Prüfungsplan für die Fächer Technik und
Chemie**

Anlage B 18 Regelstudien – und Prüfungsplan für die Fächer Technik und
Mathematik

Anlage B 1 Übersicht Gesamtstudienplan praxisintegrierende
Verlaufsform

1. Unterrichtsfach	5 CP
2. Unterrichtsfach	40 CP
Bildungswissenschaften	15 CP
Begleitete Schulpraxis	40 CP
Masterarbeit	20 CP

Anlage B 2 Bildungswissenschaften

Die allgemeine Zielsetzung der bildungswissenschaftlichen Ausbildung im Rahmen des Lehramtsstudiengangs Master of Education Lehramt an Sekundarschulen (praxisintegrierende Verlaufsform) besteht in der vertiefenden pädagogischen, didaktischen sowie psychologischen und berufsbefähigenden Qualifizierung der Studierenden als professionell Lehrende. Fachliches Wissen wird dazu in drei Modulen vermittelt, welche sich an den KMK Standards in der LehrerInnenbildung (2004) und den Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen in der LehrerInnenbildung: Bildungswissenschaften (2010) anlehnen.

Folgende *fachbezogene* Qualifikations- und Bildungsziele werden bei erfolgreichem Abschluss der Module erreicht:

Die StudentInnen:

- kennen die gängigen Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsmethoden und können sie bei möglichen Erziehungsproblemen, Störungen und Konflikten in soziokulturellen Bedingungsgefügen präventiv oder pädagogisch einwirkend anwenden.
- können Unterricht planen, durchführen und evaluieren und wissen, wie unterschiedliche Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie sie im Unterricht berücksichtigt werden.
- kennen Medienkompetenz- und Medienbildungsmodelle und können sie hinsichtlich ihres Unterrichtseinsatzes beurteilen und anwenden.
- können individuelle Lernvoraussetzungen begabungs-, interessen- und ressourcenorientiert diagnostizieren und beurteilen sowie Leistungsentwicklungen erfassen und bewerten.
- verfügen über Kenntnisse zu Kommunikation, Konfliktbearbeitung und können diese präventiv anwenden sowie unterstützend und beratend handeln.
- können kulturell und sozial vielfältige Lernkontexte unter besonderer Berücksichtigung sonderpädagogisch fördernder bzw. inkludierender Aspekte umsetzen.
- sind in der Lage Schulkulturen an Sekundarschulen zu innovieren, anhand aktueller bildungspolitischer Herausforderungen zu entwickeln und zu evaluieren.
- können Ursachen und Entwicklungen gesellschaftlicher Veränderungen in der Berufs- und Arbeitswelt analysieren und in lebensweltbezogene Handlungs- und Entscheidungsprozesse ihrer SchülerInnen einfließen lassen.
- erwerben im Rahmen der begleiteten Schulpraxis Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und beruflicher Anforderungen in Vorbereitung auf ein eigenständiges verantwortliches sowie fundiertes LehrerInnenhandeln.
- können Praxiserfahrungen auf der Grundlage eines theoretischen Vorverständnisses reflektieren sowie theoriegeleitet analysieren und interpretieren.

Neben der Aneignung von vertiefenden und praktischen Kompetenzen in den Bildungswissenschaften werden weitere *generische bzw. modulübergreifende* Bildungs- und Qualifikationsziele als Selbst- und Sozialkompetenz, Gestaltungskompetenz und Medien- und Methodenkompetenz vermittelt.

Die Studierenden

- können das eigene Berufsfeld, ihre Berufsrolle, zentrale Belastungssituationen und Rollenkonflikte reflektieren und präventiv hinterfragen sowie eigene Stärken einschätzen und für berufliche Anforderungen einsetzen und ausweiten.
- können ihre Praxiserfahrungen kritisch reflektieren und entwickeln eine eigene Berufsidentität eines/r LehrerIn an einer Sekundarschule.
- können Kooperationen mit KollegInnen in der Schule und mit KollegInnen in außerschulischen Hilfesystemen fördern und umsetzen.
- können Konzepte der Elternarbeit, der Schulsozialarbeit und der Kooperation mit Institutionen der Beruflichen Bildung und der Wirtschaft (u.a. zur Berufsorientierung) organisieren und umsetzen.
- begreifen ihre LehrerInnenrolle als beratende/r VermittlerIn zwischen Schule und Elternhaus und bereiten den Übergang von der Sekundarschule in die Berufs- und Arbeitswelt vor.
- können gesellschaftliche und bildungspolitische Veränderungen kritisch reflektieren, verantwortungsvoll aufgreifen und institutionell- gestalterisch umsetzen.
- können Grundlagen der Evaluation und Organisationsentwicklung anwenden.
- können fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Fragen aufeinander beziehen und mit der Schulpraxis verknüpfend reflektieren.
- beherrschen Präsentations- und Moderationstechniken.
- können mediale Lernumgebungen gestalten und dabei neue Informationstechnologien adäquat zum Lehrgegenstand im Unterricht einsetzen.

Anlage B 3 Deutsch

Das Masterstudium des Unterrichtsfaches Deutsch im Studiengang „Lehramt an Sekundarschulen“ knüpft an das Bachelorstudium „Lehramt an Sekundarschulen (praxisintegrierend)“ an und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 CP im Bereich der Fachdidaktik. Neben der vertiefenden Kenntnis fachdidaktischer Theorien und Konzepte werden Vermittlungskompetenzen von Texten, Medien und Sprache, insbesondere mit Blick auf mehrsprachige Lehr-Lern-Settings, in den Mittelpunkt gerückt. Weiterhin erfolgt eine fachdidaktische Begleitung der Schulpraxis im Fach Deutsch, die den Schwerpunkt des Studiums bildet.

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- verfügen über in fachdidaktischer Hinsicht vertieftes und anwendungsorientiertes Wissen, das sie befähigt, in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sekundarschulen im Fach Deutsch einzutreten.
- können in fachdidaktischer Hinsicht für sie neue Fragestellungen in Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand selbstständig erarbeiten, indem sie fachspezifische Methoden und Arbeitstechniken anwenden.
- verstehen es, ihr fachliches Wissen im Hinblick auf Kinder und Jugendliche auszuwerten, um es auf den Deutschunterricht an Sekundarschulen zu beziehen, der durch eine lebensnahe allgemeinbildende und berufsorientierte sprachliche, literarische und mediale Bildung auf gesellschaftliche Teilhabe abzielt.
- sind vertraut mit Konzepten, Methoden und Ergebnissen der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden und können dieses Wissen auf den Unterricht an Sekundarschulen unter Berücksichtigung von Aspekten der Medialität und Digitalität anwenden.
- sind in der Lage eine an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kriterien orientierte eigene Vorstellung von Unterricht zu entwickeln und verfügen über reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten und kollegialen Konzeption, Planung, Realisierung und Auswertung von Unterricht an Sekundarschulen.
- kennen Grundlagen der Lernstandserhebung und Leistungsbeurteilung sowie Möglichkeiten individueller Förderung und der Entwicklung differenzierter Lernangebote in heterogenen Gruppen.
- kennen Ansätze zur Förderung literaler Kompetenzen von Lernenden und können diese auf Bedarfe von Lernenden an Sekundarschulen übertragen.
- sind in der Lage, Entwicklungen im Bereich Digitalisierung aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht angemessen zu rezipieren sowie Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung kritisch zu reflektieren. Sie nutzen ihre Kenntnisse für die Weiterentwicklung unterrichtlicher und curricularer Konzepte, auch in inklusiven Lehr-Lern-Settings.
- sind in der Lage, bildungspolitische Entwicklungen in Bezug auf ihr Fach und ihre zukünftige Rolle als Lehrkraft auszuwerten und zu reflektieren.

Überfachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- wenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sicher an und sind geübt im kritischen Umgang mit Texten und Medien.
- können Ergebnisse wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit fachlichen Themen oder didaktischen Sachverhalten überzeugend und sprachlich angemessen darstellen.
- können auch an fachübergreifenden wissenschaftlichen Diskussionen grundlegend partizipieren.
- können in heterogenen Teams kooperativ zusammenarbeiten und unterschiedliche Sichtweisen in gemeinsame Konzepte insbesondere für schulisches und außerschulisches Lernen überführen.
- kennen AkteurInnen der außerschulischen Bildung und Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit ihnen, insbesondere auch um Jugendliche und junge Erwachsene an Angebote kultureller Bildung heranzuführen.
- kennen Konzepte und können Ideen entwickeln, wie soziale, kulturelle und geschlechtliche Vielfalt im Fachunterricht und auch fächerübergreifend in der Schule abgebildet und berücksichtigt werden kann.
- wurden durch den hohen Anteil kritischer Reflexion kultureller und gesellschaftlicher Zusammenhänge in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement und ihrer Persönlichkeitsentwicklung weiter bestärkt und können diese reflektieren.

Anlage B 4 Mathematik (als Erstfach)

Das Studium im Unterrichtsfach Mathematik soll zu folgenden *wissenschaftlichen Befähigungen und Kompetenzen* führen:

- Die AbsolventInnen verfügen über fachdidaktische und schulspezifische Handlungskompetenzen, vor allem für die Sekundarstufe I an Sekundarschulen.
Sie sind in der Lage, die erworbenen fachdidaktischen und pädagogischen Kompetenzen in der Unterrichtsvorbereitung, –durchführung und –reflexion umzusetzen.
- Die AbsolventInnen können wissenschaftlich arbeiten und wissenschaftliche Ergebnisse kritisch reflektieren.
- Die AbsolventInnen verfügen über vertiefte und vernetzte schulformspezifische mathematische Fachkenntnisse. Diese bauen auf der Basis ihres im vorherigen Studienabschnitt (Bachelor) erworbene Wissen und ihrer erworbenen Fähigkeiten in bekannten Teilgebieten auf.
- Sie verfügen über grundlegende, berufliche Kompetenzen, die für die Weiterführung der zweiten Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) und die darauffolgende, selbstständige Lehrtätigkeit im Unterrichtsfach „Mathematik“ an Sekundarschulen erforderlich sind.
- Die AbsolventInnen können konkret didaktische Konzepte und Methoden für die Planung von Mathematikunterricht in verschiedenen Klassenstufen der Sekundarschule nutzen, z.B. Konzepte des anwendungsorientierten, problemorientierten, entdeckenden Lernens, dem mathematischen Experimentieren und selbstständigen Problemlösen sowie handlungsorientierte, auch kooperative und offene Methoden des Unterrichts. Dabei nutzen sie zielorientiert auch moderne Unterrichtsmittel und Medien.
- Sie können Denkwege und Vorstellungen von SchülerInnen analysieren und individuelle Lernfortschritte fördern und bewerten. Die AbsolventInnen kennen dazu die Grundlagen der Leistungsdiagnose und Leistungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Faches Mathematik.
- Die AbsolventInnen sind in der Lage, den Mathematikunterricht auf der Basis der fachlichen und didaktisch–methodischen Konzepte der Mathematik den aktuellen fachlichen, schulpolitischen und didaktisch–methodischen Entwicklungen anzupassen.

Neben fachwissenschaftlicher Befähigung und Kompetenzentwicklung sollen folgende modulübergreifenden Bildungs– und Qualifikationsziele erreicht werden:

- Die AbsolventInnen können den allgemeinbildenden Gehalt mathematischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung der Mathematik begründen und in den Zusammenhang mit Zielen und Inhalten des Mathematikunterrichts stellen.

- Sie können gesellschaftliche und bildungspolitische Veränderungen verantwortungsbewusst in ihr Tätigkeitsfeld als Lehrkraft integrieren.
- Die AbsolventInnen verfügen bzgl. der berufsspezifischen Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen insbesondere über vertiefte Fähigkeiten zur eigenständigen Problemlösung (etwa bei der Planung eigener Unterrichtsstunden in den Praxissemester), zur Nutzung von traditionellen wie neuen Unterrichtsmitteln und Medien in Lehrveranstaltungen wie auch im eigenen Unterricht, zur Kooperation in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen und zur weiteren Entwicklung individueller Einstellungen und professioneller Verhaltensdispositionen zu verweisen.
- Die AbsolventInnen können Praxiserfahrungen kritisch reflektieren und Schlussfolgerungen für die Entwicklung ihrer eigenen Berufsidentität ziehen.
- Sie können fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Fragen aufeinander beziehen, mit der Schulpraxis verknüpfend reflektieren und auf dieser Basis eigene Unterrichtskonzepte weiter qualifizieren.
- Die AbsolventInnen beherrschen Präsentations- und Moderationstechniken und können mediale Lernumgebungen gestalten.

Anlage B 5 Technik (als Erstfach)

Die zentrale Aufgabe im Fach Technik besteht darin, eine Grundlage für die Studierenden zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit als zukünftige Lehrerinnen für den Technikunterricht an Sekundarschulen zu bilden. Die erfolgreichen AbsolventInnen verfügen in fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Hinsicht über Grundlagen und Vertiefungswissen und entsprechende Fertigkeiten, die sie befähigen, in den Vorbereitungsdienst für das „Lehramt an Sekundarschulen“ im Fach Technik einzutreten.

Im Feld der Fachdidaktik steht die Umsetzung von Konzepten des problemorientierten, entdeckenden, forschenden Lernens, zum Experimentieren und selbstständigem Problemlösen sowie mit handlungsorientierten und technikorientierten Methoden des Unterrichts in verschiedenen Klassenstufen der Sekundarschulen im Fokus. Die Verschränkung von Theorie und Praxis ist ein Wesensmerkmal von Technik, das insbesondere bei der akademischen Ausbildung von TechniklehrerInnen in der Fachdidaktik berücksichtigt werden muss. Deshalb werden die StudentInnen neben der fachdidaktischen Ausbildung auch in der Schulpraxis im Fach Technik begleitet.

Folgende Qualifikationsziele werden bei erfolgreichem Abschluss der Module erreicht:

Die Studierenden:

- haben solide Kenntnisse über fachdidaktische Positionen, Theorien und Modelle und können fachwissenschaftliche Inhalte unter didaktischen Aspekten analysieren und anwenden,
- differenzieren zwischen den verschiedenen Technikdidaktiken und wählen anhand der gegebenen Bedingungen die geeignete zur Planung des eigenen Unterrichts aus,
- sind in der Lage Inhaltsbereiche der Rahmenlehrpläne und –richtlinien didaktisch aufzuarbeiten und diese als Grundlage eigener Unterrichtsplanung zu nutzen sowie ihren Unterricht kompetenz- und schülerInnenorientiert zu gestalten,
- erproben ihre geplanten Unterrichtssequenzen und reflektieren diese anschließend,
- verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Argumente und planen und gestalten Unterricht,
- besprechen den Umgang mit heterogenen Lerngruppen und Organisation individualisierenden Unterrichts und wenden ihre Erkenntnisse zur Planung und in der Praxis an,
- nutzen fachgerecht Methoden und Medien zur Planung und Gestaltung des eigenen Unterrichts,
- sind befähigt, in berufsbezogenen Orientierungs- und Entscheidungsprozesse zu beraten und entsprechende Projekte dazu durchzuführen,
- beschäftigen sich mit der fachadäquaten Leistungsbewertung, Lerndiagnostik und Beurteilung von Lernprozessen, Entwicklung von Förderstrategien,
- beziehen die SchülerInnenenerfahrungen und –vorstellungen in die Unterrichtsplanung ein.

Anlage B 6 Chemie

Die AbsolventInnen des Masterstudiengangs Lehramt an Sekundarschulen – praxisintegriert– verfügen über anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen in Chemie, das es ihnen ermöglicht, gezielte Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Chemie zu gestalten und neue fachliche und fächerverbindende Entwicklungen selbstständig in den Unterricht und die Schulentwicklung einzubringen.

Die folgenden fachlichen Qualifikationsziele werden angestrebt:

Nach einem erfolgreichen Abschluss

- verfügen die AbsolventInnen über anschlussfähiges chemisches Fachwissen, das es ihnen ermöglicht, neuere chemische Forschung zu verstehen,
- sie verfügen über anschlussfähiges Wissen über die Inhalte und Tätigkeiten chemienaher Forschungs- und Industrieeinrichtungen,
- sie können chemische Sachverhalte in verschiedenen Anwendungsbezügen und Sachzusammenhängen erfassen, bewerten und in adäquater mündlicher und schriftlicher Ausdrucksfähigkeit darstellen,
- sie können chemische Gebiete durch Identifizierung schlüssiger Fragestellungen strukturieren, durch Querverbindungen vernetzen und Bezüge zur Schulchemie und ihrer Entwicklung herstellen,
- sie sind vertraut mit den wesentlichen Arbeits- und Erkenntnismethoden der Chemie und können sicher experimentieren,
- sie kennen die Ideengeschichte ausgewählter chemisch-naturwissenschaftlicher Theorien und Begriffe und wissen um deren Aussagekraft,
- können auf der Grundlage ihres Fachwissens Unterrichtskonzepte und –medien fachlich gestalten, inhaltlich bewerten, neuere chemische Forschung in Übersichtsdarstellungen verfolgen und neue Themen adressatengerecht in den Unterricht einbringen,
- vermögen die Bedeutung des Prinzips der Nachhaltigkeit für das Fach Chemie darzustellen und zu begründen,
- verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, insbesondere über grundlegende Kenntnisse der Ergebnisse chemiebezogener Lehr-Lernforschung, fachdidaktischer Konzeptionen und curricularer Ansätze, diagnostische Kompetenz zum Erkennen von Lernschwierigkeiten und SchülerInnenvorstellungen in den Themengebieten des Chemieunterrichts sowie der Grundlagenstandard- und kompetenzorientierter Vermittlungsprozesse von Chemie,
- kennen Möglichkeiten zur Gestaltung von Lernarrangements unter dem besonderen Gesichtspunkt heterogener Lernvoraussetzungen und den Stand chemiedidaktischer Forschung und Entwicklung zum fachbezogenen Lehren und Lernen in inklusiven Lerngruppen, insbesondere auch unter sicherheitsrelevanten Bedingungen des Experimentalunterrichtes,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Chemieunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach,
- sind in der Lage, Entwicklungen im Bereich Digitalisierung aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht angemessen zu rezipieren sowie Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung kritisch zu

reflektieren. Sie können die daraus gewonnenen Erkenntnisse in fachdidaktischen Kontexten nutzen sowie in die Weiterentwicklung unterrichtlicher und curricularer Konzepte einbringen.

- Sie sind sensibilisiert für die Chancen digitaler Lernmedien hinsichtlich Barrierefreiheit und nutzen digitale Medien auch zur Differenzierung und individuellen Förderung im Unterricht.

Anlage B 7 Ethik

Im Masterstudium „Lehramt an Sekundarschulen (praxisintegrierend)“ für das Unterrichtsfach Ethik wird ethisches und allgemein-philosophisches Wissen, das im Bachelorstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik erworben wurde, erweitert und vertieft. Die Studierenden sind mit dem Abschluss des Masterstudiums befähigt, analytisch und begrifflich souverän mit zentralen philosophischen Problemen der Ethik (insbesondere der normativen und angewandten Ethik) umzugehen und vermögen es, diese Problemfelder lebensnah didaktisch aufzubereiten, zu konzipieren und zu reflektieren.

Das Masterstudium schließt eine fachdidaktische Begleitung der Schulpraxis im Fach Ethik ein, die dem Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht dient. Das Masterstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik trägt zur fachlichen und fachdidaktischen Qualifikation bei und fördert die Ausbildung akademischer sowie sozialer Schlüsselkompetenzen mit Blick auf die von den Studierenden angestrebte Tätigkeit als Lehrkraft für Ethik an Sekundarschulen.

Fachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über sowohl fachwissenschaftliches als auch fachdidaktisches Wissen sowie entsprechende Kompetenzen und analytisch-begriffliche Fertigkeiten, die sie befähigen, in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sekundarschulen in dem Unterrichtsfach Ethik einzutreten.
- vermögen es, in der Ethik, insbesondere in der normativen und angewandten Ethik, Fragestellungen in Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand zu erarbeiten und theoretisch fundiert mittels spezifischer Forschungsmethoden zu bearbeiten.
- vermögen es, ihr fachliches Wissen adressatengerecht für Kinder und Jugendliche auszuwerten und entsprechend didaktisch-strukturiert aufzubereiten, um ethische Bildung zu fördern.
- vermögen es, eine an fachwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Kriterien orientierte Vorstellung eigenen Unterrichts zu entwickeln und diese im Zuge der Praxisphasen an einer Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule zu reflektieren.
- verfügen über grundlegendes Wissen zur schulformspezifischen und fachspezifischen Leistungsbeurteilung und wenden dieses Wissen im Zuge von Praxisphasen an einer Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule an.
- verfügen über reflektierte Erfahrungen in der Planung, Realisierung und Auswertung von Ethikunterricht an Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen.
- verfügen über Wissen zu bildungspolitischen Entwicklungen und zu curricularen Vorgaben in Bezug auf ihr das Fach Ethik und setzen sich mit den Besonderheiten ihrer zukünftigen Rolle als Lehrkraft für das Fach Ethik kritisch auseinander.
- vermögen es, den Einsatz fachspezifischer Medien und digitaler neuer Medien im Ethikunterricht an Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen kritisch zu reflektieren.

Überfachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen

- vermögen es, akademische Arbeitstechniken versiert anzuwenden.
- vermögen es, kritisch-reflektiert mit Texten und Argumenten umzugehen.
- vermögen es, ethische Diskurse nachzuvollziehen und sich eigenständig-kritisch sowie sprachlich angemessen an diesen Diskursen zu beteiligen.
- vermögen es, in heterogenen Gruppen und Teams kooperativ zusammenzuarbeiten.
- vermögen es, Ideen zu entwickeln, wie sozialer, kultureller und geschlechtlicher Pluralismus im Ethikunterricht an Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen berücksichtigt werden kann.
- werden durch die Auseinandersetzung mit ethischen Zusammenhängen in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement und ihrer Persönlichkeitsentwicklung bestärkt.

Anlage B 8 Mathematik (als Zweitfach)

Das Studium im Unterrichtsfach Mathematik soll zu folgenden *wissenschaftlichen Befähigungen und Kompetenzen* führen:

- Die AbsolventInnen verfügen über fachliche, fachdidaktische und schulspezifische Handlungskompetenzen, vor allem für die Sekundarstufe I an Sekundarschulen.
Sie sind in der Lage, die erworbenen fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Kompetenzen in der Unterrichtsvorbereitung, -durchführung und -reflexion umzusetzen.
- Sie kennen und nutzen Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung über das Lernen im Mathematikunterricht der Sekundarschule.
- Die AbsolventInnen können wissenschaftlich arbeiten und wissenschaftliche Ergebnisse kritisch reflektieren.
- Sie verfügen über grundlegende, berufliche Kompetenzen, die für die Weiterführung der zweiten Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) und die darauffolgende, selbstständige Lehrtätigkeit im Unterrichtsfach „Mathematik“ an Sekundarschulen erforderlich sind.
Die AbsolventInnen sind in der Lage, den Mathematikunterricht auf der Basis der fachlichen und didaktisch-methodischen Konzepte der Mathematik den aktuellen fachlichen, schulpolitischen und didaktisch-methodischen Entwicklungen anzupassen.
- Die AbsolventInnen verfügen über vertiefte Kenntnisse bezüglich der Spezifik des Mathematikunterrichts mit seinen Differenzierungsformen an Sekundarschulen und die damit verbundenen fachdidaktischen Konzepte.
- Die AbsolventInnen können konkret didaktische Konzepte und Methoden für die Planung von Mathematikunterricht in verschiedenen Klassenstufen der Sekundarschule nutzen, z. B. Konzepte des anwendungsorientierten, problemorientierten, entdeckenden Lernens, dem mathematischen Experimentieren und selbstständigen Problemlösen sowie handlungsorientierte, auch kooperative und offene Methoden des Unterrichts. Dabei nutzen sie zielorientiert auch moderne Unterrichtsmittel und Medien.
- Sie können Denkwege und Vorstellungen von SchülerInnen analysieren und individuelle Lernfortschritte fördern und bewerten. Die AbsolventInnen kennen dazu die Grundlagen der Leistungsdiagnose und Leistungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Faches Mathematik.
- Neue fachliche Themen und Problemstellungen, die zum Teil auch fachübergreifend sind, können sie sich selbstständig erarbeiten, in adäquater mündlicher und schriftlicher Ausdrucksfähigkeit darstellen, einer Lösung zuführen und auf unterrichtspraktische Belange der Sekundarschule transferieren.
- Die AbsolventInnen sind in der Lage, den Mathematikunterricht auf der Basis der fachlichen und didaktisch-methodischen Konzepte der Mathematik den aktuellen fachlichen, schulpolitischen und didaktisch-methodischen Entwicklungen anzupassen.

Neben fachwissenschaftlicher Befähigung und Kompetenzentwicklung sollen folgende modulübergreifenden Bildungs- und Qualifikationsziele erreicht werden:

- Die AbsolventInnen können den allgemeinbildenden Gehalt mathematischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung der Mathematik begründen und in den Zusammenhang mit Zielen und Inhalten des Mathematikunterrichts stellen.
- Sie können gesellschaftliche und bildungspolitische Veränderungen verantwortungsbewusst in ihr Tätigkeitsfeld als Lehrkraft integrieren.
- Die AbsolventInnen verfügen bzgl. der berufsspezifischen Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen insbesondere über vertiefte Fähigkeiten zur eigenständigen Problemlösung (etwa bei der Planung eigener Unterrichtsstunden in den Praxissemester), zur Nutzung von traditionellen wie neuen Unterrichtsmitteln und Medien in Lehrveranstaltungen wie auch im eigenen Unterricht, zur Kooperation in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen und zur weiteren Entwicklung individueller Einstellungen und professioneller Verhaltensdispositionen zu verweisen.
- Die AbsolventInnen können Praxiserfahrungen kritisch reflektieren und Schlussfolgerungen für die Entwicklung ihrer eigenen Berufsidentität ziehen.
- Sie können fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Fragen aufeinander beziehen, mit der Schulpraxis verknüpfend reflektieren und auf dieser Basis eigene Unterrichtskonzepte weiter qualifizieren.
- Die AbsolventInnen beherrschen Präsentations- und Moderationstechniken und können mediale Lernumgebungen gestalten.

Anlage B 9 Physik

Das Master-Studium baut auf physikalischen und pädagogisch-didaktischen Grundkenntnissen auf, die bereits im Bachelorstudium Lehramt an Sekundarschulen (praxisintegrierend) des Unterrichtsfaches Physik erworben wurden. Davon ausgehend ist es Ziel, vertiefte und erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studiums für die spätere Tätigkeit als Lehrkraft an Sekundarschulen zu erwerben. Von den Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 CP sind 10 CP der Fachdidaktik vorbehalten. Zusätzlich erfolgt eine fachdidaktische Begleitung der Schulpraxis im Umfang von insgesamt 20 CP.

Das Studium der Physikdidaktik vermittelt Theorien, Modelle und experimentelle Fertigkeiten, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der Bildung an Sekundarschulen grundlegend sind. Die Studierenden werden mit der Umsetzung von Konzepten des anwendungsorientierten, fächerverbindenden, entdeckenden, forschenden Lernens und selbstständigen Problemlösens vertraut gemacht. Einen verbindenden Schwerpunkt zur fachlichen Ausbildung bildet die experimentelle Methode. Das Studium soll Kenntnisse in einem Spezialbereich der Physik exemplarisch behandeln und grundlegende physikalische Denkweisen und Methoden vertiefen. Dieser Kenntnisstand befähigt sie, Begriffe, Methoden und Denkweisen in angemessener Weise konkret anzuwenden. Neue fachliche Themen und Problemstellungen sollen selbstständig unter Einbeziehung aktueller Forschungen erarbeitet und einer Lösung zugeführt sowie in unterrichtspraktische Belange transferiert werden.

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- verfügen über fachliche, fachdidaktische und schulspezifische Handlungskompetenzen, vor allem für die Sekundarstufe I an Sekundarschulen,
- können wissenschaftlich arbeiten und wissenschaftliche Ergebnisse kritisch reflektieren. Sie sind in der Lage, die erworbenen fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Kompetenzen im Unterricht umzusetzen,
- verfügen über grundlegende berufliche Kompetenzen, die für den Eintritt in die zweite Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) und die darauffolgende, selbstständige Lehrtätigkeit im Unterrichtsfach Physik an Sekundarschulen erforderlich sind,
- verfügen auf der Basis ihres im vorherigen Studienabschnitt (Bachelor) erworbenen Wissens und ihrer Fähigkeiten über vertiefte, schulformspezifische Fachkenntnisse in schon bekannten als auch in weiteren Teilgebieten der Physik und insgesamt über eine breite, vertiefte und vernetzte physikalische Wissensbasis,
- kennen und nutzen Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung über das Lernen und Lehren im Physikunterricht der Sekundarschule,
- verfügen über Kompetenzen, den Unterricht in den verschiedenen Differenzierungsformen der Sekundarschule bezogen auf unterschiedliche Lernniveaus zu planen, durchzuführen und auszuwerten. anwendungsorientiert sowie bezogen auf die SchülerInnen zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die AbsolventInnen können die erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen in

- den pädagogischen Handlungsfeldern der Sekundarschule mit dem Ziel einsetzen, die Lernkompetenz der SchülerInnen zu fördern,
- können konkret didaktische Konzepte und Methoden für die Planung von Physikunterricht in verschiedenen Klassenstufen der Sekundarschule nutzen, wie Konzepte des anwendungsorientierten, problemorientierten, entdeckenden, forschenden Lernens, dem physikalischen Experimentieren und selbstständigen Problemlösen sowie handlungsorientierte, auch kooperative und offene Methoden des Unterrichts. Dabei nutzen sie zielorientiert auch moderne Unterrichtsmittel und Medien,
 - können Denkwege und Vorstellungen von SchülerInnen analysieren, sie geeignet für das Lernen von Physik motivieren und individuelle Lernfortschritte fördern und bewerten. Die AbsolventInnen kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und Leistungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Faches Physik. Die Entwicklung der Fähigkeiten zur Diagnostik des Lernstandes und der Lernerfolge der SchülerInnen bilden einen wesentlichen Schwerpunkt im Praxissemester,
 - sind in der Lage, den Physikunterricht auf der Basis der fachlichen und didaktisch-methodischen Konzepte aktuellen schulpolitischen Entwicklungen anzupassen.

Überfachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- können den allgemeinbildenden Gehalt physikalischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung der Physik begründen und in den Zusammenhang mit Zielen und Inhalten des Physikunterrichts stellen,
- können gesellschaftliche und bildungspolitische Veränderungen verantwortungsbewusst in ihr Tätigkeitsfeld als Lehrkraft integrieren,
- können beispielhaft bei den Methoden, Sozial- und Selbstkompetenzen auf die vertiefte Fähigkeit zur eigenständigen Problemlösung (etwa bei der Planung eigener Unterrichtsstunden im Praxissemester), zur Nutzung von traditionellen wie neuen Unterrichtsmitteln und Medien in Lehrveranstaltungen wie auch im eigenen Unterricht, zur Kooperation in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen und zur weiteren Entwicklung individueller Einstellungen und professioneller Verhaltensdispositionen zu verweisen,
- können Praxiserfahrungen kritisch reflektieren und Schlussfolgerungen für die Entwicklung ihrer eigenen Berufsidentität ziehen,
- können fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Fragen aufeinander beziehen, mit der Schulpraxis verknüpfend reflektieren und auf dieser Basis eigene Unterrichtskonzepte weiter qualifizieren,
- beherrschen Präsentations- und Moderationstechniken und können mediale Lernumgebungen gestalten.

Anlage B 10 Technik (als Zweitfach)

Das Masterstudium des Unterrichtsfaches Technik als Zweitfach im Studiengang „Lehramt an Sekundarschulen“ knüpft an das Bachelorstudium „Lehramt an Sekundarschulen (praxisintegrierend)“ an.

Die zentrale Aufgabe im Fach Technik besteht darin, eine Grundlage für die Studierenden zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit als zukünftige LehrerInnen für den Technikunterricht an Sekundarschulen zu bilden. Die erfolgreichen AbsolventInnen verfügen in fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Hinsicht über Grundlagen und Vertiefungswissen und entsprechende Fertigkeiten, die sie befähigen, in den Vorbereitungsdienst für das „Lehramt an Sekundarschulen“ im Fach Technik einzutreten.

In den Modulen Technikwahrnehmung und Technikentwicklung sowie Systeme des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes und der Fachdidaktik technischer Bildung eignen sich die Studierenden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten an, die grundlegend für das Qualifikationsprofil der TechniklehrerInnen an Sekundarschulen sind, um Technik zu verstehen, in adäquater Form zu reflektieren und zu unterrichten. Im Feld der Fachdidaktik steht die Umsetzung von Konzepten des problemorientierten, entdeckenden, forschenden Lernens, zum Experimentieren und selbstständigem Problemlösen sowie mit handlungsorientierten und technikorientierten Methoden des Unterrichts in verschiedenen Klassenstufen der Sekundarschulen im Fokus. Die Verschränkung von Theorie und Praxis ist ein Wesensmerkmal von Technik, das insbesondere bei der akademischen Ausbildung von TechniklehrerInnen in der Fachdidaktik berücksichtigt werden muss. Deshalb werden die Studierenden neben der fachdidaktischen Ausbildung auch in der Schulpraxis im Fach Technik begleitet.

Folgende Qualifikationsziele werden bei erfolgreichem Abschluss der Module erreicht:

Die Studierenden:

- haben solide Kenntnisse über fachdidaktische Positionen, Theorien und Modelle und können fachwissenschaftliche Inhalte unter didaktischen Aspekten analysieren und anwenden,
- differenzieren zwischen den verschiedenen Technikdidaktiken und wählen anhand der gegebenen Bedingungen die geeignete zur Planung des eigenen Unterrichts aus,
- sind in der Lage Inhaltsbereiche der Rahmenlehrpläne und -richtlinien didaktisch aufzuarbeiten und diese als Grundlage eigener Unterrichtsplanung zu nutzen sowie ihren Unterricht kompetenz- und schülerInnenorientiert zu gestalten,
- erproben ihre geplanten Unterrichtssequenzen und reflektieren diese anschließend,
- verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Argumente und planen und gestalten Unterricht,
- besprechen den Umgang mit heterogenen Lerngruppen und Organisation individualisierenden Unterrichts und wenden ihre Erkenntnisse zur Planung und in der Praxis an,
- nutzen fachgerecht Methoden und Medien zur Planung und Gestaltung des eigenen Unterrichts,
- sind befähigt, in berufsbezogenen Orientierungs- und Entscheidungsprozesse zu beraten und entsprechende Projekte dazu durchzuführen,
- beschäftigen sich mit der fachadäquaten Leistungsbewertung, Lerndiagnostik und Beurteilung von Lernprozessen, Entwicklung von Förderstrategien,
- beziehen die SchülerInnenenerfahrung und -vorstellungen in die Unterrichtsplanung ein

Anlage B 11 Regelstudien – und Prüfungsplan für die Fächer Deutsch und Chemie

Fach Deutsch		Start zum Wintersemester																				Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis	
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester								
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS							
Module	V	S	Ü	P	bSP	V	S	Ü	P	bSP	V	S	Ü	P	bSP	V	S	Ü	P	bSP	PZ	LZ	SN	PA	
Fach Deutsch (5 CP FD)																									
Fachdidaktik Deutsch: Mehrsprachensensibler Unterricht							5		2													28	122		*
Fach Chemie (30 CP FW + 10 FD)																									
	Wahlpflicht I Chemie	10	4		2																	84	216		*
	Wahlpflicht II Chemie											10	4		2							84	216		*
	Umweltchemie						5	3														42	108		*
	Vertiefendes Laborpraktikum Chemie											5		2		3						70	80		*
	Fachdidaktik II Chemie	5	2		1																	42	108		*
	Fachdidaktik III Chemie						5	2		1												42	108		*
Bildungswissenschaft (15 CP)																									
PM 1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)	5		2																		28	122		H / R
PM 2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)											5		2								28	122		H / R
PM 3	Inklusion – Vielfalt als Aufgabe						5	2														28	122		K
Schulpraxis (40 CP)																									
	Begleitete Schulpraxis Master Chemie 1 (AP)	10					15															210	90		*
	Begleitete Schulpraxis Master Deutsch (AP)						(3)				5	(4)				5	(3)				5	210	90	2	* a)
	Begleitete Schulpraxis Master Biwi (AP)						(4)				5	(3)				5	(3)				5	210	90		* b)

Begleitete Schulpraxis Master Chemie 2 (AP)							(3)					5	(3)					5	(4) 10					5	210	90		* c)		
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung																										0	600			
Summe pro Semester	30	6	2	3		15	30	7	2	1		15	30	4	4	2	3	15	30					15	1316	2284				
Gesamtumfang CP	120																													

AP= Anwesenheitspflicht kann festgelegt werden, nähere Regelungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen; gilt nicht für Vorlesungen,
CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, bSP= begleitete Schulpraxis, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul,
PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul
M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle,
TN=Teilnahmebeleg, U=Unterrichtsentwurf, A=Arbeitsmappe, SB=benoteter Schein

- * Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben
- a) die benotete Prüfungsleistung erfolgt im 3. Semester
 - b) Die benotete Prüfungsleistung erfolgt im 2. Semester
 - c) Die benotete Prüfungsleistung erfolgt im 4. Semester

Anlage B 12 Regelstudien – und Prüfungsplan für die Fächer Deutsch und Ethik

Fach Deutsch		Start zum Wintersemester																				Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis	
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester								
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS							
Module	V	S	Ü	P	bSP	V	S	Ü	P	bSP	V	S	Ü	P	bSP	V	S	Ü	P	bSP	PZ	LZ	SN	PA	
Fach Deutsch (5 CP FD)																									
Fachdidaktik Deutsch: Mehrsprachensensibler Unterricht							5	2														28	122		*
Fach Ethik (30 CP FW + 10 FD)																									
PM NAE	Neuere und Angewandte Ethik										10	4										56	244		*
PM VES	Vertiefung Ethik (Ethik an Sekundarschulen)	10	4																			56	244		*
PM PUR	Philosophiegeschichte und Religion	5	2				5	2														56	244		*
PM DSA	Didaktik der Ethik I (Ethik an Sekundarschulen)						5	2														28	122		*
PM DSB	Didaktik der Ethik II (Ethik an Sekundarschulen)										5	2										28	122		*
Bildungswissenschaft (15 CP)																									
PM 1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)	5	2																			28	122		H / R
PM 2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)										5	2										28	122		H / R
PM 3	Inklusion – Vielfalt als Aufgabe						5	2														28	122		K
Schulpraxis (40 CP)																									
PM	Begleitete Schulpraxis Ethik 1 (AP)	10				15																210	90		*
PM	Begleitete Schulpraxis Master Deutsch (AP)						(3)			5	(4)				5	(3)				5		210	90	2	* a)

PM	Begleitete Schulpraxis Master Biwi (AP)								(4)					5	(3)					5	(3)					5	210	90		* b)		
PM	Begleitete Schulpraxis Master Ethik 2 (AP)								(3)					5	(3)					5	(4)					5	210	90		* c)		
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung																											20		0	600		
Summe pro Semester		3		8				15	30	2	6			15	30		8			15	30					15	1176	2424				
Gesamtumfang CP		120																														

AP= Anwesenheitspflicht kann festgelegt werden, nähere Regelungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen; gilt nicht für Vorlesungen,
CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, bSP= begleitete Schulpraxis, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul,
PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul
M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle,
TN=Teilnahmebeleg, U=Unterrichtsentwurf, A=Arbeitsmappe, SB=benoteter Schein

- * Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben
- a) die benotete Prüfungsleistung erfolgt im 3. Semester
 - b) Die benotete Prüfungsleistung erfolgt im 2. Semester
 - c) Die benotete Prüfungsleistung erfolgt im 4. Semester

Anlage B 13 Regelstudien – und Prüfungsplan für die Fächer Deutsch und Technik

Fach Deutsch		Start zum Wintersemester																				Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis	
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester								
		CP	SWS					CP	SWS					CP	SWS					CP	SWS				
Module	V	S	Ü	P	bSP	V	S	Ü	P	bSP	V	S	Ü	P	bSP	V	S	Ü	P	bSP	PZ	LZ	SN	PA	
Fach Deutsch (5 CP FD)																									
Fachdidaktik Deutsch: Mehrsprachensensibler Unterricht							5		2													28	122		*
Fach Technik (30 CP FW + 10 FD)																									
	Werkstoffe 1	5	2		2	1																70	80		K
	Bautechnik für das Lehramt	5	2		2																	56	94		Pr
	Experimentelles Seminar und Laboratorien zu Systemen des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes						5		2													28	122		Pr, H
	Technische Darstellungslehre										5	2		2								56	94		K
	Technikwahrnehmung und Technikentwicklung										5		4									56	94		R, Pr
	Didaktikwerkstatt										5		3									42	108		Pr
	Fachdidaktik II Technik	5	2																			28	122		Pr
	Fachdidaktik III Technik						5		2													28	122		Pr
Bildungswissenschaft (15 CP)																									
PM 1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)	5		2																		28	122		H / R
PM 2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)										5		2									28	122		H / R
PM 3	Inklusion – Vielfalt als Aufgabe						5	2														28	122		K
Schulpraxis (40 CP)																									
	Begleitete Schulpraxis Master Technik 1 (AP)	10					15															210	90		*
	Begleitete Schulpraxis Master Deutsch (AP)						(3)				5	(4)				5	(3)	10			5	210	90		* a)

Begleitete Schulpraxis Master Biwi (AP)								(4)					5	(3)					5	(3)					5	210	90	* b)
Begleitete Schulpraxis Master Technik 2 (AP)								(3)					5	(3)					5	(4)					5	210	90	* c)
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung																				20						0	600	
Summe pro Semester	30	6	2	4			15	30	2	6			15	30	2	9	2		15	30					15	1302	2298	
Gesamtumfang CP	120																											

AP= Anwesenheitspflicht kann festgelegt werden, nähere Regelungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen ; gilt nicht für Vorlesungen,
CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, bSP= begleitete Schulpraxis, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul,
PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul
M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle,
TN=Teilnahmebeleg, U=Unterrichtsentwurf, A=Arbeitsmappe, SB=benoteter Schein

* Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben

- a) die benotete Prüfungsleistung erfolgt im 3. Semester
- b) Die benotete Prüfungsleistung erfolgt im 2. Semester
- c) Die benotete Prüfungsleistung erfolgt im 4. Semester

Anlage B 14 Regelstudien – und Prüfungsplan für die Fächer Mathematik und Chemie

Fach Mathematik		Start zum Wintersemester																				Arbeitsaufw.		Leistungs-nachweis	
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester								
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS							
Module	V	S	Ü	P	bSP	V	S	Ü	P	bSP	V	S	Ü	P	bSP	V	S	Ü	P	bSP	PZ	LZ	SN	PA	
Fach Mathematik (5 CP FD)																									
Fachdidaktik Mathematik (AP)							5	1	2	1												56	94	1	M
Fach Chemie (30 CP FW + 10 FD)																									
	Wahlpflicht I Chemie	10	4		2																	84	216		*
	Wahlpflicht II Chemie											10	4		2							84	216		*
	Umweltchemie						5	3														42	108		*
	Vertiefendes Laborpraktikum Chemie											5		2	3							70	80		*
	Fachdidaktik II Chemie	5	2		1																	42	108		*
	Fachdidaktik III Chemie						5	2		1												42	108		*
Bildungswissenschaft (15 CP)																									
PM 1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)	5		2																		28	122		H / R
PM 2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)											5		2								28	122		H / R
PM 3	Inklusion – Vielfalt als Aufgabe						5	2														28	122		K
Schulpraxis (40 CP)																									
	Begleitete Schulpraxis Master Chemie 1 (AP)	10					15															210	90		*
	Begleitete Schulpraxis Master Mathematik (AP)						(3)				5	(4)				5	(3)				5	210	90		* a)

Begleitete Schulpraxis Master Biwi (AP)							(4)					5	(3)					5	(3)	10					5	210	90		* b)	
Begleitete Schulpraxis Master Chemie 2 (AP)							(3)					5	(3)					5	(4)	10					5	210	90		* c)	
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung																				20						0	600			
Summe pro Semester	30	6	2	3	0	15	30	8	2	2		15	30	4	4	2	3	15	30						15	###	2256			
Gesamtumfang CP	120																													

AP= Anwesenheitspflicht kann festgelegt werden, nähere Regelungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen; gilt nicht für Vorlesungen,
CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, bSP= begleitete Schulpraxis, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmo-
dul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul
M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle,
TN=Teilnahmebeleg, U=Unterrichtsentwurf, A=Arbeitsmappe, SB=benoteter Schein

* Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben

- a) die benotete Prüfungsleistung erfolgt im 3. Semester
- b) Die benotete Prüfungsleistung erfolgt im 2. Semester
- c) Die benotete Prüfungsleistung erfolgt im 4. Semester

Anlage B 15 Regelstudien – und Prüfungsplan für die Fächer Mathematik und Physik

Fach Mathematik		Start zum Wintersemester																				Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis	
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester								
		CP	SWS					CP	SWS					CP	SWS					CP	SWS				
Module	V	S	Ü	P	bSP	V	S	Ü	P	bSP	V	S	Ü	P	bSP	V	S	Ü	P	bSP	PZ	LZ	SN	PA	
Fach Mathematik (5 CP FD)																									
Fachdidaktik Mathematik III (AP)							5	1	2	1												56	94	1	M
Fach Physik (30 CP FW + 10 FD)																									
	Theoretische Physik für das Lehramt	(5)	2	2			(5) 10	2	2													112	188	2	M
	Kernphysik						5	2	1													42	108		*
	Wahlpflicht Physik	5													5+5							126	324		M/K
	Fachdidaktik Physik II	5		2	3																	70	80	1	M
	Fachdidaktik Physik III						5		4													56	94		M
Bildungswissenschaft (15 CP)																									
PM 1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)	5		2																		28	122		H / R
PM 2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)													5		2						28	122		H / R
PM 3	Inklusion – Vielfalt als Aufgabe						5	2														28	122		K
Schulpraxis (40 CP)																									
	Begleitete Schulpraxis Master Physik 1 (AP)	10					15															210	90		*
	Begleitete Schulpraxis Master Mathematik (AP)						(3)			5	(4)				5	(3) 10				5		210	90		* a)
	Begleitete Schulpraxis Master Biwi (AP)						(4)			5	(3)				5	(3) 10				5		210	90		* b)

Begleitete Schulpraxis Master Physik 2 (AP)							(3)					5	(3)					5	(4) 10					5	210	90		* c)		
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung																									0	600				
Summe pro Semester	30	2	6	3		15	30	7	8	2		15	30		2			15	30					15	1260	2340				
Gesamtumfang CP	120																													

AP= Anwesenheitspflicht kann festgelegt werden, nähere Regelungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen; gilt nicht für Vorlesungen,
CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, bSP= begleitete Schulpraxis, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul,
PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul
M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, U=Unterrichtsentwurf, A=Arbeitsmappe, SB=benoteter Schein

* Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben

- a) die benotete Prüfungsleistung erfolgt im 3. Semester
- b) Die benotete Prüfungsleistung erfolgt im 2. Semester
- c) Die benotete Prüfungsleistung erfolgt im 4. Semester

Anlage B 16 Regelstudien – und Prüfungsplan für die Fächer Mathematik und Technik

Fach Mathematik		Start zum Wintersemester																				Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis	
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester								
		CP	SWS					CP	SWS					CP	SWS					CP	SWS				
Module	V	S	Ü	P	bSP	V	S	Ü	P	bSP	V	S	Ü	P	bSP	V	S	Ü	P	bSP	PZ	LZ	SN	PA	
Fach Mathematik (5 CP FD)																									
Fachdidaktik Mathematik (AP)							5	1	2	1												56	94	1	M
Fach Technik (30 CP FW + 10 FD)																									
	Werkstoffe 1	5	2		2	1																70	80		K
	Bautechnik für das Lehramt	5	2		2																	56	94		Pr
	Experimentelles Seminar und Laboratorien zu Systemen des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes						5		2													28	122		Pr, H
	Technische Darstellungslehre										5	2		2								56	94		K
	Technikwahrnehmung und Technikentwicklung										5		4									56	94		R, Pr
	Didaktikwerkstatt										5		3									42	108		Pr
	Fachdidaktik II Technik	5	2																			28	122		Pr
	Fachdidaktik III Technik						5		2													28	122		Pr
Bildungswissenschaft (15 CP)																									
PM 1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)	5		2																		28	122		H / R
PM 2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)										5		2									28	122		H / R
PM 3	Inklusion – Vielfalt als Aufgabe						5	2														28	122		K
Schulpraxis (40 CP)																									
	Begleitete Schulpraxis Master Technik 1 (AP)	10					15															210	90		*

Begleitete Schulpraxis Master Mathematik (AP)								(3)					5	(4)					5	(3)					5	210	90		* a)	
Begleitete Schulpraxis Master Biwi (AP)								(4)					5	(3)					5	(3)					5	210	90		* b)	
Begleitete Schulpraxis Master Technik 2 (AP)								(3)					5	(3)					5	(4)					5	210	90		* c)	
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung																										0	600			
Summe pro Semester	30	6	2	4			15	30	3	6	1		15	30	2	9	2		15	30					15	1330	2270			
Gesamtumfang CP	120																													

AP= Anwesenheitspflicht kann festgelegt werden, nähere Regelungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen; gilt nicht für Vorlesungen,
CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, bSP= begleitete Schulpraxis, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul
M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, U=Unterrichtsentwurf, A=Arbeitsmappe, SB=benoteter Schein

* Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben

- a) die benotete Prüfungsleistung erfolgt im 3. Semester
- b) Die benotete Prüfungsleistung erfolgt im 2. Semester
- c) Die benotete Prüfungsleistung erfolgt im 4. Semester

Anlage B 17 Regelstudien – und Prüfungsplan für die Fächer Technik und Chemie

Fach Technik		Start zum Wintersemester																				Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis	
		3. Semester					4. Semester					5. Semester					6. Semester								
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS							
Module	V	S	Ü	P	bSP	V	S	Ü	P	bSP	V	S	Ü	P	bSP	V	S	Ü	P	bSP	PZ	LZ	SN	PA	
Fach Technik (5 CP FD)																									
Fachdidaktik Technik III							5		2													28	122	1	M
Fach Chemie (30 CP FW + 10 FD)																									
	Wahlpflicht I Chemie	10	4		2																	84	216		*
	Wahlpflicht II Chemie										10	4		2								84	216		*
	Umweltchemie						5	3														42	108		*
	Vertiefendes Laborpraktikum Chemie										5		2		3							70	80		*
	Fachdidaktik II Chemie	5	2		1																	42	108		*
	Fachdidaktik III Chemie						5	2		1												42	108		*
Bildungswissenschaft (15 CP)																									
PM 1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)	5		2																		28	122		H / R
PM 2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)										5		2									28	122		H / R
PM 3	Inklusion – Vielfalt als Aufgabe						5	2														28	122		K
Schulpraxis (40 CP)																									
	Begleitete Schulpraxis Master Chemie 1 (AP)	10					15															210	90		*
	Begleitete Schulpraxis Master Technik (AP)						(3)			5	(4)				5	(3)				5		210	90		* a)
	Begleitete Schulpraxis Master Biwi (AP)						(4)			5	(3)				5	(3)				5		210	90		* b)
	Begleitete Schulpraxis Master Chemie 2 (AP)						(3)			5	(3)				5	(4)				5		210	90		* c)

Anlage B 18 Regelstudien – und Prüfungsplan für die Fächer Technik und Mathematik

Fach Technik		Start zum Wintersemester																				Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis	
		3. Semester					4. Semester					5. Semester					6. Semester								
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS							
Module	V	S	Ü	P	bSP	V	S	Ü	P	bSP	V	S	Ü	P	bSP	V	S	Ü	P	bSP	PZ	LZ	SN	PA	
Fach Technik (5 CP FD)																									
Fachdidaktik Technik III							5		2													28	122	1	M
Fach Mathematik (30 CP FW + 10 FD)																									
	Stochastik	9	4		2																	84	186	1	K
	Numerik						9	2	2	2												84	186	1	K
	WPF Mathematik Quer										12	4	2	2								112	248	2	K/M
	Fachdidaktik Mathematik II (AP)	5	1	1	1																	42	108	1	M
	Fachdidaktik Mathematik III (AP)						5	1	2	1												56	94	1	M
Bildungswissenschaft (15 CP)																									
PM 1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)	5		2																		28	122		H / R
PM 2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)										5		2									28	122		H / R
PM 3	Inklusion – Vielfalt als Aufgabe						5	2														28	122		K
Schulpraxis (40 CP)																									
	Begleitete Schulpraxis Master Mathematik 1 (AP)	10					15															210	90		*
	Begleitete Schulpraxis Master Technik (AP)						(3)				5	(4)				5	(3)				5	210	90		* a)
	Begleitete Schulpraxis Master Biwi (AP)						(4)				5	(3)				5	(3)				5	210	90		* b)
	Begleitete Schulpraxis Master Mathematik 2 (AP)						(3)				5	(3)				5	(4)				5	210	90		* c)
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung																20						0	600		

Summe pro Semester	29	5	3	3		15	34	5	6	3		15	27	4	4	2		15	30				15	1330	2270			
Gesamtumfang CP	120																											

AP= Anwesenheitspflicht kann festgelegt werden, nähere Regelungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen; gilt nicht für Vorlesungen,
 CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, bSP= begleitete Schulpraxis, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul,
 PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle,
 TN=Teilnahmebeleg, U=Unterrichtsentwurf, A=Arbeitsmappe, SB=benoteter Schein

* Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben

- a) die benotete Prüfungsleistung erfolgt im 3. Semester
- b) Die benotete Prüfungsleistung erfolgt im 2. Semester
- c) Die benotete Prüfungsleistung erfolgt im 4. Semester

Anlage B 19 Regelstudien – und Prüfungsplan für die Fächer Technik und Physik

Fach Technik		Start zum Wintersemester																				Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis	
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester								
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS							
Module	V	S	Ü	P	bSP	V	S	Ü	P	bSP	V	S	Ü	P	bSP	V	S	Ü	P	bSP	PZ	LZ	SN	PA	
Fach Technik (5 CP FD)																									
Fachdidaktik Technik III							5		2													28	122	1	M
Fach Physik (30 CP FW + 10 FD)																									
	Theoretische Physik für das Lehramt	(5)	2	2			(5)	2	2													112	188	2	M
	Kernphysik						5	2	1													42	108		*
	Wahlpflicht Physik	5									5+5											126	324		M/K
	Fachdidaktik Physik II	5		2	3																	70	80	1	M
	Fachdidaktik Physik III						5		4													56	94		M
Bildungswissenschaft (15 CP)																									
PM 1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)	5		2																		28	122		H / R
PM 2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)										5		2									28	122		H / R
PM 3	Inklusion – Vielfalt als Aufgabe						5	2														28	122		K
Schulpraxis (40 CP)																									
	Begleitete Schulpraxis Physik 1 (AP)	10					15															210	90		*
	Begleitete Schulpraxis Master Technik (AP)						(3)			5	(4)				5	(3)				5		210	90		*a)

Begleitete Schulpraxis Master Biwi (AP)							(4)					5	(3)				5	(3)				5	210	90	*b)	
Begleitete Schulpraxis Master Physik 2 (AP)							(3)					5	(3)				5	(4)				5	210	90	*c)	
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung																		20					0	600		
Summe pro Semester	25	2	6	3		15	35	6	8	1		15	30		2		15	30				15	1232	2368		
Gesamtumfang CP	120																									

AP= Anwesenheitspflicht kann festgelegt werden, nähere Regelungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen; gilt nicht für Vorlesungen,

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, bSP= begleitete Schulpraxis, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, U=Unterrichtsentwurf, A=Arbeitsmappe, SB=benoteter Schein

* Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben

- a) die benotete Prüfungsleistung erfolgt im 3. Semester
- b) Die benotete Prüfungsleistung erfolgt im 2. Semester
- c) Die benotete Prüfungsleistung erfolgt im 4. Semester